Deutsche Rundschau

in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau
Bromberger Tageblatt

Bezugspreis: In Bromberg mit Bestellgeld monatlich 3 Zł. In den Ausgabestellen monatl. 2,75 Zł. Bei Postbezug monatl. 3,11 Zł. Unter Streifband in Polen monatl. 5 Zł. Danzig 3 Guld. Deutschland 2,5 Rentenmark. — **Einzelnummer 20 Groschen.** — Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitsniederlegung oder Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.
Fernruf Nr. 594 und 595.

Anzeigenpreis: Die 30 mm breite Kolonelzeile 20 Groschen, die 90 mm breite Reklamezeile 100 Grosch. Danzig 20 bz. 100 Dz.Pf. Deutschland 20 bzw. 100 Goldpfg., übriges Ausland 100 % Aufschlag. — Bei Platzvorschrift und schwierigem Satz 50 % Aufschlag. — Abbestellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Offertengebühr 50 Groschen. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.
Postscheckkonten: Stettin 1847, Posen 202157

Nr. 270. **Bromberg, Freitag den 21. November 1924.** **48. Jahrg.**

Ein neuer Mann — die alte Weise.

Ratajski über seine wichtigsten Aufgaben.

Der neuernannte Minister des Innern wurde dieser Tage von einem Vertreter des „Dziennik Poznański" befragt, wie er sich zu den wichtigsten jetzt auf der Tagesordnung stehenden Fragen stelle. Wir entnehmen dem Interview das Nachfolgende:

Auf die Frage des Zeitungsmannes, wie der Minister die deutsche Politik im polnischen Grenzgebiet umschreiben könne, antwortete Herr Ratajski:

Dazu will ich ganz kurz meine Meinung äußern: Ich bin ein aus diesem (dem Posener) Gebiet gebürtiger Mann. Ich kenne die Deutschen, ihre Tendenzen und Methoden und gebe mir voll Rechenschaft von der großen Gefahr, die uns von seiten des westlichen Nachbars droht. Es muß ein gewisser, auf den Versailler Vertrag sich stützender Ausgleich stattfinden hinsichtlich des künstlichen, durch die frühere preußische Regierung protegierten Einflusses des deutschen Elements, damit wir leichter zu einer Verständigung mit denjenigen Bürgern deutscher Nationalität gelangen können, die sich entschlossen haben, als loyale, ruhige Bürger des Staates auf unserer Scholle zu verbleiben.

Auf die Frage des Interviewers, welche Ansichten der Minister habe über die **unierte protestantische Kirche** und ihre Abhängigkeit vom Berliner Oberkirchenrat, äußerte sich der Minister:

Hier gibt es keine zweierlei Ansichten. Die protestantische Kirche im allgemeinen und die unierte im besonderen ist nicht die katholische Kirche, die ihre allen Gläubigen gemeinsame zentrale Organisation und Obrigkeit besitzt. Es liegt also nicht der geringste Anlaß vor, auf dem polnischen Gebiet die Abhängigkeit der unierten Kirche von der preußischen Behörde zu dulden. Es ist auch nicht daran zu denken, daß sich in den Stellungen der Mitglieder des evangelischen Konsistoriums im allgemeinen und in irgendwelchen anderen Stellungen fremde, nicht-polnische Staatsangehörige befinden.

Weiter bemerkte der polnische Pressevertreter, die Stadt Posen hätte sich vor kurzem sehr kategorisch gegen die **Abtrennung von drei Kreisen von der Posener Wojewodschaft und ihre Vereinigung mit Pommerellen** ausgesprochen. Welches Programm habe in dieser Angelegenheit der Minister? Darauf antwortete Herr Ratajski:

Unser Staat muß darauf bedacht sein, möglichst Geld und Menschen zu sparen. Ich halte es deshalb für am meisten geboten, diese beide Wojewodschaften zu einer zu vereinigen. Es wird dies eine große Geldersparnis sein, und gleichzeitig wird die Frage des Mangels an qualifizierten Kräften beseitigt. Ich glaube indessen, daß sich dies weder rasch noch leicht wird erledigen lassen. Was nun die Abtrennung dreier Kreise und ihre Zuteilung an Pommerellen betrifft, so ist es ein durchaus falsches Argument, daß auf diese Weise das polnische Element in der Wojewodschaft Pommerellen gestärkt wird. Mit dem Stift in der Hand kann festgestellt werden, daß der bisherige Prozentsatz der Deutschen (18 Prozent) auch weiter bestehen bliebe und vielleicht sogar verstärkt würde, da die Kreise Znin, Bromberg und sogar Inowrocław eine sehr beträchtliche Zahl von Deutschen aufweisen.

Auf den Einwurf des Ausfragers, daß die Pommereller, die sich um die Zuweisung dieser Kreise bemühen, behaupten, sie seien bisher wirtschaftlich schwach und jene Kreise würden, da sie stark industriell seien, die Kasse der wojewodschaftlichen Ämter stärken, antwortete der Minister: Wir kehren also zu der Frage der Sparsamkeit zurück, wofür das beste Heilmittel die Zusammenlegung beider Wojewodschaften sein dürfte.

Damit schloß die Unterredung.

*

Das Programm, das der neue Innenminister in dem oben mitgeteilten Gespräch mit einem Vertreter des „Dziennik Poznański" entwickelt hat, hat wenigstens den Vorzug der Offenheit. Die Deutschen sind nach Herrn Ratajski noch immer ein **„künstlich"** zugewandertes Element, trotzdem sie zur Zeit der ersten Teilung Polens einen stärkeren Prozentsatz an der Bevölkerungsziffer des ehemals preußischen Teilgebietes ausmachten, als heute, und trotzdem die westlichen Wojewodschaften sich ohne dieses „künstliche Element" gewiß nicht in einem so vortrefflichen Zustande im Vergleich mit dem kongreß- und kleinpolnischen Teilgebiet befinden würden. Wenn man sich mit den Deutschen im Lande verständigen will, so hätte das auch ohne die politisch wie wirtschaftlich in gleicher Weise schädliche Abwanderung der Hunderttausende geschehen können, da noch von keinem Deutschen in Polen ein ernsthafter und durch Beweise dokumentierter Anlaß zu einem Mißtrauen in seine Loyalität gegeben war. Wenn der Herr Innenminister die Stimmung auch der polnischen Bevölkerung in seiner engeren Heimat recht begreift, würde er sich weit mehr um die polnischen „Eindringlinge" aus dem Osten besorgt fühlen, als um die seit langem hier ansässigen Deutschen. In den 140 Jahren der preußischen Okkupation wurde viel weniger entnationalisiert als in den fünf Jahren der neuen polnischen Herrschaft.

Was Herr Ratajski über die der evangelisch-unierten Kirche zugedachte Behandlung verlauten läßt, ist die Androhung eines neuen Kulturkampfes. Wir glauben, daß ein Innenminister dieses Gespenst nicht heraufbeschwören darf. Polen ist kein Kirchenstaat, und eine Differenzierung der Bekenntnisse erscheint in unserer Zeit nicht mehr angebracht. Der Berliner Oberkirchenrat ist — nach der Ablösung der Staatskirche durch die Volkskirche — ebenso eine geistliche Behörde wie der Vatikan. Seiner Kompetenz unterliegen keineswegs nur die schon heute fast selbständige evangelisch-unierte Kirche in Polen, sondern ebenso auch evangelische Kirchengemeinden in Frankreich, Spanien und Amerika. Wenn Herr Ratajski anzunehmen scheint, daß die evangelischen Geistlichen sich in ähnlicher Weise politisch betätigen wie der polnische Klerus zur Zeit der preußischen Herrschaft, so erscheint das vielleicht verständlich, ist aber trotzdem grundfalsch. Daß sich unter den evangelischen Geistlichen und auch im Konsistorium Reichsdeutsche befinden, liegt hauptsächlich an den parteiischen Bestimmungen des Friedensdiktats. Diese Geistlichen sind fast durchweg seit mehr als einem Jahrzehnt oder noch länger in unserer Heimat ansässig; von den zugewanderten polnisch-evangelischen Seelsorgern aus den anderen Teilgebieten kann man das nicht behaupten. Ein neuer Kulturkampf in der angedrohten Form würde das deutsche Volk in Polen noch weiter mit Bitterkeit erfüllen; es würde aber — vor allem in England, Amerika und in den nordischen Staaten dank des Zusammenschlusses der evangelischen Kirchen auch ein internationales Echo erwecken, das wir nicht mit den Interessen unseres Staates für vereinbar halten.

Neuartig und anerkennenswert erscheint uns lediglich das, was Herr Ratajski über die Zusammenlegung der beiden westlichen Wojewodschaften zu sagen wußte. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem „Mangel von qualifizierten Kräften" für die Verwaltung. Warum will man unter diesen Umständen jenen durchaus qualifizierten Anteil an der polnischen Staatsbevölkerung, der gleichfalls nach ministeriellem Urteil seinem Verhältnis entsprechend die besten Steuerzahler und Soldaten stellt, noch weiter vermindern? Das Deutschtum in Polen, dem man durch den bekannten Aufruf des Obersten Polnischen Volksrates und in der Verfassung volle Gleichberechtigung auch bei der Besetzung der Ämter zugesprochen hat, würde sich niemals weigern, diesem „Mangel an qualifizierten Kräften" abzuhelfen.

Die neuen Minister.

Der zum Vizepremierminister ernannte bisherige Abgeordnete Stanislaw **Thugutt** stammt aus einer deutschen Kolonistenfamilie (Tu-gut) und wurde im Jahre 1873 in Leczycza als Sohn eines bereits polonisierten Arztes geboren. Er hatte verschiedene Stellungen in industriellen Verwaltungen inne. Bei Ausbruch des Krieges erwachte sein politisches Interesse; schon damals schloß er sich den polnischen Linksparteien an. 1915 trat er in die Legionen ein und tat Dienst im zweiten und dann im siebenten Regiment. 1918 war er Mitglied der Lubliner Regierung; in der Regierung Moraczewskis erhielt er das Portefeuille des Innern. Während der Invasion der Bolschewisten im Jahre 1920 war er Unteroffizier im 201. Regiment und wurde in einem der Kämpfe verwundet. Bei den letzten Wahlen erhielt er ein Mandat im Bezirk Blonie-Skierniewice. Seine weitere politische Laufbahn ist bekannt. Er stand längere Zeit an der Spitze der Wyzwolenie-Partei und versuchte nach dem Sturz der Regierung Witos im Auftrage des Staatspräsidenten, eine Regierung zu bilden, die sich auf die Mitte und auf die Linke stützte. Der Versuch mißlang. Seitdem datiert der Konflikt zwischen ihm und dem Klub der Wyzwolenie, der sich im Sommer so verschärfte, daß Thugutt sich gezwungen sah, aus der Wyzwolenie auszuscheiden.

Der neue Minister **Sokal**, der das Arbeitsministerium übernommen hat, wurde 1881 in Lemberg geboren. Er absolvierte das Polytechnikum in Warschau; im Jahre 1918 war er im Arbeitsministerium Sektionschef. Später wurde er dem Präsidium des Ministerrats zugewiesen und 1922 als polnischer Delegierter in das internationale Bureau für Arbeit nach Genf entsandt.

Der neue Justizminister **Zychlinski** ist 48 Jahre alt. Er ist in Podlesie geboren. Im Jahre 1917 wurde er durch den Regentschaftsrat zur Organisation der polnischen Gerichte berufen. Im Jahre 1922 gab er seine amtliche Stellung auf — er war inzwischen Unterprokurator beim Obersten Gericht in Warschau geworden — und eröffnete eine Notariatskanzlei.

Über den neuen Minister des Innern Ratajski haben wir die wichtigsten Daten bereits vor einigen Tagen gebracht.

Polens Wiedergeburt.

Pilsudski und der deutsche Soldatenrat.

Warschauer Blättermeldungen zufolge hielt dieser Tage Marschall Pilsudski in Krakau eine Vorlesung über die Versuche, die seinerzeit unternommen wurden, um das polnische Staatswesen und die Regierungsgewalt in den einzelnen Städten und Teilgebieten zu organisieren. Nach diesen Darlegungen waren die ersten Versuche der damaligen Regierungsgewalt auf ein „Konkubinat" mit den Okkupationsmächten eingestellt. Die Lubliner Nebenregierung betonte jedoch später den Willen der Unabhängigkeit, der Herausbildung einer Atmosphäre, die uns deutlich und endgültig von der Vergangenheit trennen würde. Die Lubliner Regierung war jedoch auch nur ein Herd allgemeiner Schwäche in Polen und hatte für kräftige Worte keine Taten übrig. Marschall Pilsudski fügte hinzu, daß er selbst nicht frei war von Ängstlichkeit und Unentschlossenheit, daß der Geisteszustand in Warschau ihn bitter irritiert hat und daß nach seiner Rückkehr aus Magdeburg sein erster Gedanke war, Warschau so bald als möglich den Rücken zu kehren. **Er ließ diesen Gedanken erst auf Drängen des deutschen Warschauer Soldatenrats fallen, der ihn bat, die Entwaffnung der deutschen Soldaten durchzuführen,** und zwar infolge Mangels irgend einer anderen allgemein anerkannten Macht in Polen.

Als endgültiges Datum der Wiedergeburt Polens sieht der Marschall den 22. November an, als das Dekret über die höchsten Staatsbehörden erschien, und den 28. November, den Tag der Veröffentlichung der Wahlordnung und der Anordnung der Sejmwahlen. Erst diese beiden Akte hätten den damaligen vorübergehenden Zustand in einen Rechtszustand verwandelt.

Paderewski in Posen.

Bekanntlich trifft der frühere Ministerpräsident Paderewski dieser Tage in Posen ein, um von der Posener Universität die Würde eines Doktors honoris causa in Empfang zu nehmen. Paderewski, der von seiner Familie begleitet sein wird, soll mit ganz besonderen Ehren empfangen werden. Zu seinem Empfange hat sich ein besonderes Komitee gebildet, an dessen Spitze der Rektor der Universität und der jetzt zum Minister des Innern ernannte Stadtpräsident Ratajski steht. Dieses Komitee hat ein genaues Programm für die ganze Dauer des Aufenthalts Paderewski in Posen ausgearbeitet. Die Ankunft erfolgt am Freitag, den 21. d. M. Für Sonnabend sind u. a. eine Festsitzung der Stadtverordneten und abends ein großer Raut mit Damen in den Sälen des Rathauses in Aussicht genommen. Für den Sonntag werden Feierlichkeiten in der Akademie, Huldigungen verschiedener Vereine, abends große Oper im Theater u. a. m. geplant.

In der öffentlichen Mitteilung des Empfangskomitees über die bevorstehenden Feiern wird u. a. darauf hingewiesen, daß Paderewski einer der Schöpfer der polnischen Unabhängigkeit sei, und daß mit seinem Namen unlösbar der bewaffnete Posener Aufstand vom 27. Dezember 1918 verknüpft sei.

Der Złoty (Gulden) am 20. November
(Vorbörslicher Stand um 10 Uhr vormittags).

Danzig:	1 Dollar =	5,23	Złoty
	100 Złoty =	104½	Gulden
Warschau:	1 Dollar =	5,21	Złoty
	1 Danz. Guld. =	0,95¾	Złoty
Rentenmark	. . =	1,23—1,25	Złoty

Polens Großmachtstellung.

Deutschland und der Völkerbund.

Berlin, 19. November. Wie dem „Berl. Tagbl." aus Warschau gemeldet wird, beabsichtigt die polnische Regierung in der Frage des Sitzes im Völkerbundrat für Deutschland folgende Stellung einzunehmen: Polen würde sich der Erteilung eines Ratssitzes für Deutschland nicht entgegenstellen, falls die Anzahl der Sitze erweitert wird und auch Polen einen Sitz im Völkerbundrat erhält. Diese Forderung wird damit begründet, daß Polen nunmehr seine Gesandtschaften bei den Hauptstaaten in Botschaften umzuwandeln beabsichtigt, **wie dies bereits in Paris geschehen ist und nunmehr auch in Rom in kurzer Zeit erfolgen dürfte, womit die Großmachtstellung Polens als begründet angesehen wird.** Andererseits ist es verwunderlich, daß die Anzahl der polnischen Gesandtschaftsmitglieder in Berlin verringert wird, da vom 1. Januar ab außer dem Gesandten und dem Geschäftsträger nur noch zwei Sekretäre anstatt der bisherigen vier im Etat vorgesehen sind.

Aufschub der deutsch-polnischen Verhandlungen.

Der kranke Herr von Stockhammern.

Wie amtlich aus Warschau gemeldet wird, konnten die für den 12. November geplanten deutsch-polnischen Handelsverhandlungen infolge Erkrankung des deutschen Bevollmächtigten von Stockhammern bis jetzt noch nicht beginnen. Nach den letzten Nachrichten gestattet es der Gesundheitszustand von Stockhammerns noch nicht, auch nur annähernd den Termin zu bestimmen, an dem die Verhandlungen beginnen werden.

Mit dem 10. Januar 1925 läuft bekanntlich die Polen im Versailler Traktat zugestandene Klausel der Meistbegünstigung bezüglich der Einfuhr polnischer Waren nach Deutschland ab. Die amtliche Wolffsche Telegraphen-Agentur hatte seinerzeit der deutschen Presse ein Kommuniqué übermittelt, nach dem Deutschland vom 10. Januar 1925 ab die Meistbegünstigungsklausel nur solchen Staaten zuerkennen wird, die dieselbe Klausel Deutschland zuerkennen. Wie die Polnische Telegraphen-Agentur erfährt, wird sich die polnische Regierung, sofern nicht ein entgegengesetztes Abkommen getroffen wird und die deutsche Regierung vom 10. Januar 1925 an bezüglich der polnischen Einfuhr die im Wolffschen Kommuniqué enthaltenen Grundsätze in Anwendung bringt, in der deutschen Einfuhr nach Polen freie Hand vorbehalten.

Von maßgebender polnischer Seite wird ferner erklärt, Polen werde sich mit dem Abschluß eines provisorischen deutsch-polnischen Handelsvertrages nicht einverstanden erklären. Außenminister Stresemann hat nämlich erklärt, Deutschland wolle mit Polen nur ein provisorisches Abkommen bis zum Juni 1925 treffen. In polnischen Kreisen ist man der Ansicht, daß Deutschland viel mehr daran liegen müsse, daß ein dauernder Vertrag geschlossen wird, wie Polen, weil doch für Deutschland die Frage des Transitverkehrs nach Rußland von immenser Bedeutung ist.

*

Die letzten Meldungen aus Deutschland scheinen nicht gerade ein übergroßes Interesse der deutschen Reichsregierung an einem deutsch-polnischen Handelsvertrag zu verraten. Vielleicht ist der Transit nach Rußland, der schließlich auch durch andere Länder geleitet werden kann und heute noch ein wenig reales Aussehen hat, wirklich ein weniger dringliches Problem, als die Erhaltung des deutschen Absatzes für die oberschlesische Kohle, die im eigenen Lande und in anderen Staaten nur wenig Absatz findet. Trotzdem halten wir es im Interesse freundnachbarschaftlicher Beziehungen für absolut notwendig, daß die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen so

bald wie möglich beginnen. Wenn auch die polnische Regierung ein besonderes Interesse daran haben sollte, daß ausgerechnet der erkrankte Herr von Stockhammern die deutsche Delegation anführt, so ist die mit seiner Erkrankung verbundene Verschleppung doch wohl dazu angetan, diesen Mann durch eine andere Kraft zu ersetzen.

Polen und die Anerkennung Rußlands durch Frankreich.

Warschau, 19. November. „Rußpreß“ meldet aus Riga: Die hier erscheinende Zeitung „Siewodnia“ veröffentlicht eine Korrespondenz aus Paris, die, von dem bekannten russischen Journalisten Niemanow stammend, von den Beziehungen Frankreichs zu Polen unter Berücksichtigung der sowjetrussisch-französischen Verständigung handelt.

Eingangs des Artikels sagte Niemanow, daß der ernannte sowjetrussische Vertreter Krassin in einer Unterredung mit einem Journalisten erklärt hat, daß die Anerkennung der Sowjetmacht durch die französische Regierung in hohem Maße infolge der Enttäuschung Frankreichs durch die Kleine Entente und Polen und durch die Bestrebungen nach einer neuen politischen Annäherung an Rußland verursacht worden sei, um sich im Osten Europas nicht auf „ungesunde neue Staaten“, sondern auf den „mächtigen“ Sowjetverband zu stützen. Weiter enthält die Korrespondenz Niemanows eine ganze Reihe Tatsachen, die beweisen, daß diese Anschauung Krassins, besonders was das polnisch-französische Verhältnis anbelangt, irrtümlich sei. Niemanow stellt fest, daß die Minister Skrzyński und Sikorski während ihres Aufenthalts in Frankreich die allerherzlichste Aufnahme gefunden und dort große politische und diplomatische Erfolge davongetragen haben. Insbesondere unterstreicht Niemanow das vollständige Gelingen der Mission Sikorskis, deren Erfolg man sogar voranstellen müßte. Das Ergebnis dieser Mission sei die Befestigung der Freundschaft und die Versicherung hervorragender militärischer Hilfe für Polen von seiten Frankreichs.

Eine Attacke gegen den polnischen Kriegsminister.

Warschau, 19. November. In der gestrigen Budgetkommission des Sejm wurde ein heftiger Angriff auf den Kriegsminister General Sikorski von den Rednern der Linken unternommen. Die Abgeordneten Moraczewski, Polakiewicz und Śliwiński kritisierten die Militärwirtschaft außerordentlich scharf. Die nationaldemokratische „Gazeta Warszawska“ ist ob dieser Kritik außerordentlich entrüstet und führt an, daß alle höheren Militärposten durch Leute der Linken, also Pilsudski-Anhänger, besetzt seien. Das Blatt meint, daß die Linke den ihr unangenehmen General Sikorski nicht nur beseitigen, sondern auch die Rechte dazu zwingen will, daß sie für die militärischen Zusatzkredite, die aus sachlichen Gründen notwendig sind, die Verantwortung übernimmt. Das Blatt meint weiter, daß dieser Schlag dem Kabinett Grabski gelte. Auf diese Weise erweise die Linke dem Premier ihre Dankbarkeit für die Verabschiedung der Minister Wyganowski, Hübner und Darowski.

Die scharfe Kritik des Kriegsministers Sikorski durch die Linke ist sehr leicht erklärlich. Sikorski, der früher ganz im Pilsudskischen Fahrwasser segelte, ist mittlerweile in den nationaldemokratischen Hafen herübergeschwommen. Er gefällt sich in einer gewissen militaristischen Geste, die er während seines letzten Aufenthalts in Frankreich ganz offen zur Schau trug, wodurch er die polnische Linke außerordentlich reizte.

Neue Unruhen in Barcelona.

Paris, 19. November. In Barcelona sind in der vergangenen Nacht neue Unruhen ausgebrochen, an denen sich etwa 2000 Personen beteiligten. Nach einem blutigen Kampf, an dem auf Befehl des Direktoriats Kavallerie und Artillerie teilnahmen, wurden die Unruhen erstickt. In der Umgegend der Stadt Barcelona überfielen Bauern Truppenabteilungen de Riveras; der Angriff wurde jedoch abgewiesen. Die Truppen begannen sodann mit der Niedermetzelung der Bauern. In Spanien herrscht auch weiterhin große Entrüstung gegen die terroristische Regierung Primo de Riveras.

Verbessertes Paßwesen.

Genf, 18. November. Die Verkehrskommission des Völkerbundes beginnt ihre Herbsttagung am 26. Dezember in Genf und wird sich mit der Vorbereitung einer internationalen Konferenz beschäftigen, die im nächsten Jahre zur endgültigen und möglichst einheitlichen Regelung des Paßwesens stattfinden soll. Die Anregung zu dieser Konferenz kommt von einer Resolution der römischen Auswanderungskonferenz.

Die Verkehrskommission wird sich auch mit den betreffenden Fragen aus dem Genfer Friedensprotokoll zu befassen haben, d. h. mit der Transportfrage in Zeiten der Blockade gegen einen Friedensbrecher und mit der wirtschaftlichen Hilfe für den Angegriffenen.

Ferner wird sie sich mit dem von Polen erhobenen Protest wegen der Internationalisierung der Zuflüsse der Oder auf polnischem Gebiet beschäftigen, der seit drei Jahren die Internationale Oberkommission belastet.

Deutsche Demonstration gegen die tschechische Unterdrückungspolitik.

Prag, 18. November. (PAT.) Das Abgeordnetenhaus schritt heute zur Debatte über den Haushaltsvoranschlag für 1925. Der deutsche Abgeordnete Krepek gab die Erklärung ab, daß alle deutsche Parteien im tschechischen Parlament beschlossen hätten, an den Budgetdebatten nicht teilzunehmen. Er protestiere gegen die gewaltsame Enteignung und Entnationalisierung der deutschen Bevölkerung. Die Deutschen hätten hinfort nicht mehr die Absicht, die Rolle von Statisten zu spielen und sie hätten beschlossen, vor der ganzen Welt die Legende von der inneren Konsolidierung der tschechischen Republik zu enthüllen. Ähnliche Erklärungen gaben auch die deutschen Abgeordneten Lodgemann und Jung ab.

Aus dem Senat.

Warschau, 20. November. PAT. Die gestrige Sitzung des Senats eröffnete der Marschall mit der Verlesung eines Schreibens des Ministerpräsidenten, in welchem dieser über die letzten Personalveränderungen im Kabinett Mitteilung macht.

Im Verlaufe der Beratungen wurde eine Resolution an die Adresse des Eisenbahnministers eingebracht, in welcher u. a. die Revision des Personentarifs in bezug auf die Fahrpreisermäßigung gefordert wird. In einer weiteren Resolution wird die Regierung aufgefordert, eine Novelle zum Vermögenssteuergesetz vorzulegen, zum Zwecke einer gerechten Verteilung des Kontingents. Bekanntlich sieht das Gesetz für die Landwirtschaft den Betrag von 500 Millionen als Steuerkontingent vor, für Industrie und Handel 375 Millionen und für alle anderen 125 Millionen. Die Antragsteller sowie die Mehrheit in der Kommission betrachten diese Verteilung als ungerecht, da das Vermögen der Landwirtschaft im ganzen Staate nach den Berechnungen des Referenten nur etwa 36 Prozent des gesamten Nationalvermögens beträgt. Beide Resolutionen wurden angenommen, trotz des Einspruchs eines Senators vom jüdischen Klub, der die Ansicht vertrat, daß die Ermäßigung des auf den Großgrundbesitz entfallenden Kontingents die Erhöhung des Kontingents für Industrie und Handel zur Folge haben würde.

Die nächste Sitzung findet am 3. Dezember statt.

Republik Polen.

Exminister Darowski — Wojewode von Lodz?

Wie aus Warschau berichtet wird, soll der demissionierte Arbeitsminister Darowski demnächst die Leitung der Lodzer Wojewodschaft übernehmen.

Der gegenwärtige Lodzer Wojewode, Dr. Garapich, wird nach Lemberg versetzt werden an Stelle des unlängst zurückgetretenen Wojewoden Zima.

Ein Zweikampf zwischen einem General und einem Redakteur.

Warschau, 20. November. PAT. Gestern fand ein Säbelduell zwischen dem General Szeptycki und einem Redakteur der Zeitung „Głos Prawdy“ statt. Die Ursache gab ein in der Zeitung erschienener Artikel, durch den sich der General beleidigt fühlte. Nach sieben Gängen, bei denen nur leichtere Verletzungen vorkamen, versetzte der General dem Redakteur zwei Schnittwunden in die rechte Gesichtsseite, die den Redakteur kampfunfähig machten. Nach Beendigung des Kampfes reichten sich die Gegner die Hände.

Eine systematische Sabotage-Aktion.

Warschau, 19. November. Aus Tarnopol, Nowogrodek und Stolpce kommen Meldungen, daß in den dortigen Gegenden zahlreiche Getreideschober angezündet worden sind. Man hat den Eindruck, daß es sich um eine systematische Sabotageaktion handelt, die durch eine Organisation dirigiert wird. Alle Fäden führen nach der bolschewistischen Grenze, wo sich spezielle Brandstiftungsabteilungen konzentrieren, die für jede Brandstiftung bezahlt werden. In den letzten Wochen sind auch in zahlreichen Ortschaften in der Nähe der bolschewistischen Grenze Pferde gestohlen und nach Rußland geschafft worden.

Deutsches Reich.

Die deutschen Handelsvertragsverhandlungen.

Berlin, 20. November. Mit den vom Reichskabinett am Montag beschlossenen neuen Instruktionen versehen, ist Staatssekretär Trendelenburg nach Paris abgereist, um die Verhandlungen über den deutsch-französischen Handelsvertrag fortzusetzen. Welche Bedeutung man sowohl auf deutscher wie auf französischer Seite der gegenwärtigen Phase der Verhandlungen beilegt, geht daraus hervor, daß von deutscher Seite mit der Führung der Verhandlungen der Botschafter in Paris, Dr. von Hoesch, beauftragt worden ist, dem Staatssekretär Trendelenburg beigegeben ist, und daß andererseits der französische Botschafter Margerie ebenfalls zur mündlichen Berichterstattung nach Paris gereist ist. In den Auseinandersetzungen über die französische Forderung nach der 26prozentigen Ausfuhrabgabe spielt der Brief Gilberts an den Reichsfinanzminister Dr. Luther eine wesentliche Rolle. Es ist wahrscheinlich, daß in dieser Frage die Entscheidung des Transfer-Komitees angerufen werden wird.

Die deutsch-englischen Handelsvertragsverhandlungen nehmen einen befriedigenden Fortgang. Der englische Botschafter Lord d'Abernon hat sich nach London begeben, ebenfalls zur mündlichen Berichterstattung an seine Regierung über diese Frage.

Die Verteilung der deutschen Vorkriegsschulden.

Paris, 20. November. PAT. Die Reparationskommission nahm kürzlich die Verteilung der deutschen Vorkriegsschulden vor und setzte die Beträge fest, die auf die einzelnen Staaten entfallen. Der Anteil Belgiens beträgt 640 600 Goldmark, der Anteil Danzigs 3 765 725, der Anteil der Tschechoslowakei 242 879, der Anteil Polens für Oberschlesien 1 750 361 und für die anderen Gebiete 17 121 438.

Aus anderen Ländern.

Der Kampf gegen den Faszismus.

Rom, 19. November. In politischen Kreisen sind Gerüchte im Umlauf, daß Giolitti eine Generalattacke gegen Mussolini und den Faszismus vorbereite. Giolitti beabsichtige, Mussolini sowohl in der Kammer, als auch im Senat zu stürzen. Er sei ein großer Gegner des italienischen Faszismus und besitze viele Anhänger, zu denen auch Orlando gehöre, der ebenfalls den Sturz Mussolinis anstrebe. Orlando fordere Änderungen der italienischen Konstitution und eine Intervention des Königs, der nach seiner Ansicht für die Durchführung der konstitutionellen Bestimmungen verantwortlich sei.

Ein Todesurteil im estnischen Kommunistenprozeß.

OE. **Reval**, 19. November. Wegen Beleidigung des Gerichts, vor dem sich der große Prozeß gegen die 149 estnischen Kommunisten abspielt, und wegen versuchter Aufwiegelung ist einer der Angeklagten, der ehemalige Abg. Tomp, dem Kriegsgericht übergeben und von diesem zum Tode verurteilt worden. Das Urteil soll sofort vollstreckt werden. Der Prozeß erregt Sensation, da alle Angeklagten, besonders die weiblichen, unter denen sich ganz junge Mädchen befinden, sich außergewöhnlich herausfordernd benehmen, die Richter beschimpfen, das Gericht eine „bürgerliche Klassenkomödie“ nennen usw. Es ist in Reval bekannt, daß der Verlauf des Prozesses in Moskau mit größter Spannung verfolgt wird.

Demission des portugiesischen Kabinetts.

Lissabon, 20. November. PAT. Nachdem das Parlament mit 46 gegen 43 Stimmen der Regierung das Mißtrauensvotum ausgesprochen hat, gab das Kabinett seine Demission.

Aufführung von Herzogenbergs „Erntefeier“.

Ein wahrhaft großer Abend in jedem Sinne, die Aufführung des Herzogenbergschen Oratoriums in der Evangelischen Pfarrkirche: Groß und bedeutend das Werk selbst, groß und umfassend das Aufgebot an mitwirkenden Kräften, dann aber auch, als würdiges Gegenstück, groß und zahlreich die Gemeinde, zu deren Herzen das Werk sprach — ergreifend, erschütternd und erhebend. Das Ganze bedeutete in der Tat mehr als ein „Kirchenkonzert“ der gewohnten (hier in Bromberg freilich schon seit reichlich langer Zeit ungewohnten) Art, über dessen Rahmen und inneren Wert es hinausragte durch die tätige Mitwirkung der ganzen Gemeinde bei den Chorälen, die jedem Abschnitt einen machtvollen Ausklang gaben. Der Charakter der Aufführung als einer gottesdienstlichen Feier wurde auch von vornherein betont in einer Ansprache des Pf. Dr. theol. h. c. Greulich, des Führers der Aufführung, der in kurzen Zügen die leitenden Gedanken der Textdichtung Friedrich Spittas klarlegte. Dieser habe es verstanden, lediglich aus Worten der Heiligen Schrift und Choralstrophen eine geradezu vorbildliche Oratoriumdichtung als einheitliches Gebilde zusammenzuschweißen. Wenn Herzogenberg nach der einstmaligen Uraufführung seines Werks in Straßburg, der er nur im Krankenstuhl beiwohnen konnte, auf die Glückwünsche seiner Freunde mit Hinweis auf den neben ihm stehenden eng befreundeten Textdichter äußerte: „Ille fecit!“ — „Der hat es gemacht“, — so war diese vornehme und edle Bescheidenheit wohl etwas gar zu weit getrieben. Aber als gewiß darf man annehmen, daß Spittas Gestaltung des Textes in seiner Geschlossenheit und der Höhe und Tiefe der leitenden Gedanken viel dazu beigetragen hat, um die Inspiration, die tondichterische Phantasie und Erfindung des Komponisten zu hohem Fluge anzuregen, und ihr Schwung, Kraft und starke Gefühlswärme zu geben. Dazu trat der Besitz des vollen Rüstzeugs der Kompositionstechnik, die sicherste Beherrschung der Formen des kirchlichen Musikstils und eine Instrumentationskunst, die, ohne auf äußere und äußerliche Effekte auszugehen, doch die vollen, lebhaften und leuchtenden Farben mit den zarten und matten so zu trennen und zu mischen verstand, daß daraus Klangbilder von eigenem Reiz, schönstem Wohllaut, zartem Schmelz, aber auch von wuchtender Kraft und packender Gewalt hervorwuchsen.

Die Mehrzahl der Chöre zeigt mehr oder weniger strenge Fugenart, die ihrem geistigen und künstlerischen Wesen nach die Technik der festgefügten Stimmenführung in den Dienst eines immer stärker und höher gesteigerten Ausdrucks stellen soll. Nach dieser Richtung hin erwuchsen diese Chöre denn auch zu gewaltigen Tongebilden. Daneben kommt auch die weich und zart gehaltene Lyrik zur Geltung, und zu den ergreifendsten und schönsten Partien zählen die kunstvoll aufgebauten Sätze, in denen ein Solist oder das Soloquartett mit dem Chor zusammenwirken und die Stimmen sich gegenseitig umschlingen und umranken. Dazu kommt das mit reifem Kunstverstand geschaffene Gefüge des instrumentalen Unterbaus in wechselndem Farbenspiel, in dem den Holzblasinstrumenten eine hervorragende Beteiligung zugedacht ist. Einzelheiten herauszuheben und näher darauf einzugehen würde zu weit führen. Genug, daß gesagt werden muß, es liegt hier ein Werk vor, in dem der dichterische und musikalische Gehalt sich innig durchdringen, gemeinsam zu hoher Ausdruckskraft sich steigern, und zu imponierenden Höhepunkten führen. Daß durch die Beteiligung der Gemeinde an den Schlußchorälen das Ganze in die Sphäre einer höheren religiösen Weihe emporgehoben wird, sei nochmals besonders betont.

Da muß es wirklich in Erstaunen setzen, daß ein Werk mit so hohen künstlerischen Werten bis jetzt so selten in lebendiges Klangleben umgesetzt worden ist. Der einzige, der von vornherein bestrebt gewesen ist, dieser Ehrenpflicht zu genügen, war der Begründer des Posener Bachvereins, Pfarrer Greulich, der das Werk bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten und später wiederholt in Posen zur Aufführung brachte, und es jetzt, nach einer weiteren Wiedergabe in Posen (am Montag), auch in Bromberg erklingen ließ. Es war das zweitemal, daß der Posener Bachverein hier erschien, nachdem er vor zwei Jahren die „Matthäus-Passion“ an derselben Stelle aufgeführt hatte. Diesmal war die Gesamtheit der Mitwirkenden erweitert und verändert. Zu dem Posener Bachverein hatten sich noch seine Zweigvereine aus Lissa und Gnesen gesellt, und an Stelle des damaligen Posener Theaterorchesters trat das mindestens gleichwertige Danziger Theaterorchester. So stand eine Zahl von etwa zweihundert Mitwirkenden auf der großen Orgel- und Chor-Empore zur Verfügung. Die Zahl allein macht's natürlich nicht, so bedeutsam sie für Massenwirkung auch ins Gewicht fällt, sondern es entscheidet der Grad und das Ausmaß gesanglicher und instrumentaler Durchbildung und musikalischer Kultur sowie die künstlerische Persönlichkeit des Führers. Nun, nach diesen Richtungen hin wurden die gewiß hochgespannten Erwartungen nicht nur erreicht, sondern vielfach noch übertroffen, zumal wenn man bedenkt, daß die Mitwirkenden schon am Sonntag und Montag Generalproben und Aufführung in Posen vollbracht, und am Dienstag erst wenige Stunden vor der Aufführung in Bromberg eingetroffen waren. Unter der umsichtigen, rhythmisch festen und dabei stets lebendig-feinfühligen Führung Karl Greulichs kamen chorische Ton- und Klangbilder zustande, die bei subtiler Ausarbeitung im einzelnen doch immer die große Linie wahrten, und den machtvollen und expansiven großen Steigerungen ebenso gerecht wurden, wie den zarteren lyrischen Gebilden, wobei namentlich von dem gesättigten piano des starken Chors Wirkungen von auserlesenem Klangreiz ausgingen. Auch die Sicherheit der Stimmführung in den Fugensätzen und die mit wenigen Ausnahmen gewahrte harmonische Rundung müssen rühmend hervorgehoben werden, ebenso wie die ausgezeichnete Abtönung des orchestralen Parts gegenüber den Singstimmen.

Unter den Solisten hatte der Tenor die weitaus überragende Partie zu gestalten. Konzertsänger Kulczyński führte sie rein stimmlich mit wohllautendem kräftigem und ausdrucksvollem Organ und schön phrasiertem Vortrag durch. Nächst ihm erfreute Frl. Herta Milbradt (Alt) durch gut musikalische Verwendung ihrer zwar nicht großen aber warm getönten Stimme. In den nicht ganz so umfangreichen Partien des Soprans und Basses fanden Frl. Henny Fuchs und vor allem Bankdirektor Bohemer Gelegenheit, die Stimmcharaktere durch zarte bzw. sonore Tongebung zu bester Wirkung zu bringen.

Die Aufführung in ihrer Gesamtheit erzielte ersichtlich tiefe und nachhaltige Eindrücke und bedeutete für die andachtsvoll gestimmte Hörergemeinde ein Erlebnis weihevollster Art. Darum sei zum Schlusse nochmals allen Mitwirkenden und vor allem auch ihrem Leiter und Führer herzlichster Dank abgestattet für diese erhebende Aufführung, und die Hoffnung ausgesprochen, daß es nicht die letzte ihrer Art hier gewesen sein möge.

kb.

2. Blatt. **Deutsche Rundschau.** Nr. 270.

Bromberg, Freitag den 21. November 1924.

Pommerellen.

Zusammenkunft der pommerellischen Starosten.

Wie das Präsidium der pommerellischen Wojewodschaft bekanntgibt, findet am 21. und 22. d. M. eine Zusammenkunft der Starosten und Stadtpräsidenten der pommerellischen Wojewodschaft in Thorn statt. Gleichzeitig werden Interessenten gebeten, wenn möglich in diesen Tagen in amtlichen Angelegenheiten im Wojewodschaftsamt persönlich nicht zu erscheinen, da die leitenden Beamten an den Konferenzen mit den Starosten teilnehmen.

20. November.

Graudenz (Grudziądz).

* **In der Stadtverordnetenversammlung** am Montag wurde das Budget für das Jahr 1925 besprochen. Einzelne Positionen, so u. a. der Gartenverwaltung und allgemeine Verwaltung riefen eine lange und lebhafte Diskussion hervor. Das Budget wurde schließlich mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. *

* **Der Sportklub Graudenz** feierte am Sonnabend im Gemeindehause sein Stiftungsfest. Programmäßig verliefen die Vorführungen von Gesangsvorträgen, Boxkämpfen, lebenden Bildern, Duettkunstfahren usw. Hervorzuheben sind u. a. die Gesangsvorträge der Melodia, der Liedertafel, sowie der Elefantenreigen, ausgeführt von den Damen des M. T. V. und das Duettkunstfahren Z. S. V. Danzig. Bemerkenswert waren auch die Radball-Spiele des Sportklubs Konitz und des Sportklubs II Danzig, aus welchen der erstere als Sieger hervorging. *

Thorn (Toruń).

∓ **Der neue Vizewojewode von Pommerellen,** Herr Ewert-Krzemieniewski, wurde am 13. Januar 1885 in Exin, Kreis Schubin, geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Ostrowo studierte er Jura an den Universitäten Breslau, München und Berlin. 1915 war er als Rechtsanwalt in Wongrowitz tätig und hier wurde er während der politischen Umgestaltung zum Vertreter des Landrats gewählt. Seit 1919 tat Herr E.-Krz. Dienst im Kommissariat des Obersten Volksrats, sodann kam er als Departementschef in das Innenministerium des ehem. preußischen Teilgebiets. Nach Auflösung des Ministeriums kam er auf eigenen Wunsch als Starost nach Czarnikau (Netze), von welchem Posten er nunmehr als Vizewojewode nach Thorn berufen wurde. **

∓ **Von der Weichsel.** Um weitere vier Zentimeter gefallen, betrug der Wasserstand Mittwoch früh 0,32 Meter über Normal. Dichtes Grundeistreiben auf etwa 100 Meter Strombreite dicht am rechten Ufer. — Schiffsverkehr sehr gering. Dampfer „Praga" fuhr mit einem Kahn im Schlepp nach Warschau ab. **

∓ **In eine unangenehme Lage** gerieten am vergangenen Sonntag etwa zehn Personen aus Thorn, die einen Ausflug mit der Bahn nach Bromberg machten. Sie benutzten den Nachmittagszug (2,20 Uhr) und hatten sich hierfür Fahrkarten vierter Klasse auf dem Stadtbahnhofe besorgt. Nun führt aber dieser Zug als Eilzug keine vierte Wagenklasse, und da ihnen zwischen der Ankunft des Pendelzugs aus Thorn Stadt und der Abfahrt des Bromberger Zuges vom Hauptbahnhof keine Zeit mehr blieb, mußten sie wohl oder übel in der dritten Klasse Platz nehmen, ohne vorher die Karten umtauschen zu können. Während der Fahrt wurden wie üblich die Billetts kontrolliert und nun mußten unsere Ausflügler sämtliche die Differenz zuzüglich eines Strafbetrages nachzahlen. Daß der Zug keine vierte Wagenklasse führte, kann den Reisenden nicht bekannt sein; ist aber nicht der Schalterbeamte verpflichtet, sie darauf aufmerksam zu machen, wenn sie Karten für eine Klasse lösen, die der Zug gar nicht führt? Man kann u. E. doch nicht die Reisenden für ein Verschulden des diensttuenden Schalterbeamten bestrafen. — Ein ähnlicher Fall ereignete sich auf der Rückfahrt von Bromberg. Auf dem dortigen Bahnhofe hatten sich etwa 30 Thorner eingefunden, die Fahrkarten bis Thorn-Stadt verlangten. Während die meisten von ihnen die geforderten Karten erhielten, wurden einigen nur Karten bis zum Hauptbahnhof ausgehändigt. Sie merkten das Versehen der Beamtin erst im Zuge und fragten den Schaffner, ob die Karten auch bis Thorn-Stadt Gültigkeit hätten. Als ihnen dies bejaht wurde, stiegen sie auf dem Hauptbahnhofe ohne weiteres in den Pendelzug um. Beim Passieren der Sperre auf dem Stadtbahnhof wurden sie angehalten und mußten nun hier — wiederum für das Versehen von Schalterbeamten — den dreifachen Fahrpreis für die Strecke Hauptbahnhof—Stadtbahnhof nachzahlen. Alles Protestieren dagegen half nichts. Über gleiche Vorkommnisse wurde bereits öfter Klage geführt. **

—* **Geschäftsumstellung.** Seit Einführung des Tabakmonopols haben hier mehrere Tabakwarenkaufleute ihre Geschäfte umgestellt, sei es auf Lederwaren oder Konfituren. Allein in der ul. Szeroka (Breite Straße) sind drei solcher Geschäfte, deren Inhaber jetzt Lederwaren und Konfekt zum Verkaufe halten. **

— **Landkreis Thorn,** 19. November. Der Starost macht bekannt, daß ab 1. November die Kreiskommunalkasse ein Postscheckkonto besitzt, und zwar unter der Nr. 50808 in Warschau. Er fordert sämtliche Gemeindevorsteher sowie Privatpersonen des Landkreises auf, bei Einzahlungen von Steuern von dem Postscheckverkehr Gebrauch zu machen.

*

Vereine, Veranstaltungen ꝛc.

Großer Opernarien- und Liederabend im Stadttheater morgen, Freitag, abends 8 Uhr, hervorragender Opernkräfte der „Warschauer Großen Oper". — Mitwirkende: Erste Hochdamatische — Primadonna der Oper — Josepha Zacharska, Stimmphänomen, 8½ Oktaven Stimmumfang und der erste vorzügliche lyrische Bariton August Wisniewski. — Programm erstklassig. — Die Sängerin bringt zu Gehör: Die Arie der Elsa aus „Lohengrin" und die große Arie der Elisabeth aus „Tannhäuser". — Der Sänger singt: Wolframs Erzählung aus „Tannhäuser". Außerdem singen die Künstler die großen Duette aus „Aida" und „Cavalleria rusticana", weiter Arien aus „Madame Butterfly", „Maskenball", „Carmen", „Pique-Dame", „Hamlet" und Lieder polnischer und deutscher Komponisten. — Beginn 8 Uhr. — Eintrittskarten von 0.50 bis 6,00 Złoty. Theatertageskasse von 10—2 und ab 6 Uhr an der Hauptkasse. 23182 **

* **Konitz** (Chojnice), 19. November. Die gestrige Wiederholung des Basarprogramms des deutschen Frauenvereins brachte wieder ein vollbesetztes Haus und somit einen guten Erfolg. Viel intensiver als beim Basar war sogar diesmal der Eindruck, den die Zuschauer von den Vorführungen gewannen.

* **Mewe** (Gniew), 18. November. Als eine unerwünschte Sparsamkeit wird hier die Entfernung des Fernsprechanschlusses vom Bahnhof zur Stadt bezeichnet. Die Kaufleute werden fortan auf zeitraubendem, schriftlichem Wege von dem Einlaufen ihrer Waren verständigt, die Landwirte aber müssen ihre Waggonbestellungen persönlich oder durch Boten durchführen. Man erwartet Wiedereinführung eines fernmündlichen Verkehrs.

\# **Neuenburg** (Nowe), 19. November. Das hiesige Komitee des Roten Kreuzes (Frau Bürgermeister Jabłoński, Dr. med. Neumann und Bankfekretär Donarski) veranstaltete am vergangenen Sonntag ein Wohltätigkeitsfest im Lokal Borkowski. Außer Konzert, Deklamationen, lebenden Bildern und einem Zigeunerlager wurde ein Theaterstück aufgeführt. Der Besuch war sehr gut und es wird beabsichtigt, die Aufführungen in Kürze zu wiederholen. — Bei der letzten Einziehung der Umsatz- und Vermögenssteuer waren hier mehrere Pfändungen infolge Nichtzahlung der Steuern vorgenommen worden. Gepfändet wurden u. a.: ein Pferd, zwei Klaviere, ein Harmonium, 10 Sack Salz, 10 Tonnen Heringe, 40 Kartons feines Konfekt, eine Registrierkasse, ein Motor und ein Motorrad. Nach mehreren hier abgehaltenen Protestversammlungen wurden mehrere Eingaben nach Warschau gerichtet. Es waren noch weitere Pfändungen beabsichtigt, jedoch sind diese einstweilen unterblieben. — Infolge des Bußtages war der letzte Mittwoch-Wochenmarkt nur unbedeutend. Der knappe Buttermarkt lieferte solche mit 2 zł je Pfund und Eier mit 3 zł die Mandel. Wegen Frostwetters waren Kartoffeln gar nicht vorhanden. Junge Hühner wurden mit 1,50, alte mit 2,50 zł das Stück, geschlachtete Enten mit 1 bis 1,20 zł, Gänse mit 70—80 gr je Pfund abgegeben. Die Gemüsepreise waren unverändert. An Fischen waren Hechte für 1, Barse für 0,30 zł zu haben.

Aus Kongreßpolen und Galizien.

* **Warschau** (Warszawa), 18. November. Der Warschauer Magistrat hat, der „Rzeczp." zufolge, beschlossen, die Stadtverordnetenversammlung um Bewilligung von 2 053 173 Złoty zu ersuchen, um den Haushaltsplan der städtischen Theater ins Gleichgewicht bringen zu können.

* **Lodz,** 19. November. Lodzer Textilgroßkaufleute haben ein Syndikat gebildet und kaufen die ganze Produktion verschiedener Fabriken an. Es verlautet, daß die Fabrik von Poznanski einem der Großkaufleute ihre gesamte Frühjahrsproduktion verkauft hat.

*

Aus der Freistadt Danzig.

* **Danzig,** 18. November. Aus Anlaß des 20jährigen Bestehens der Technischen Hochschule sind eine Reihe von Persönlichkeiten mit Titel und Würde eines „Dr.-Ing. honoris causa" und eines „Ehrenbürgers der Technischen Hochschule Danzig" ausgezeichnet worden. Unter ihnen befinden sich Senatspräsident Sahm, der zum Ehrendoktor ernannt wurde, und die Senatoren Dr. Strunk und Dr. Volkmann, die das akademische Ehrenbürgerrecht erhielten.

Handels-Rundschau.

Das Berliner Kontor des Zentrosojus (der sowjetrussischen Außenhandelszentrale) entfaltet seit Beginn der Herbstsaison wieder eine ziemlich rege Tätigkeit sowohl im Export wie Import. Zurzeit besteht auf dem deutschen Markt eine besonders große Nachfrage nach Lebensmitteln und tierischen Produkten. Vor allem hat sich die Absatzmöglichkeit für sibirische Butter vergrößert wegen der Verteuerung der dänischen und litauischen Butter. Auch für russische Eier ist seit einigen Wochen Deutschland der bedeutendste Abnehmer, obwohl die Preise bereits von 10 auf 11½ Pfennige je Stück heraufgesetzt sind. Ferner besteht Interesse für Kaviar sowie auch für geschlachtetes Geflügel. Was die Importtätigkeit des Berliner Kontors angeht, so sind viele Aufträge, die während der Zeit der Unterbrechung der deutsch-russischen Handelstätigkeit bereits anderen Ländern zugedacht waren, nunmehr wieder deutschen Firmen erteilt worden.

Gründung einer Danziger Hypothekenbank. Die Gründung der Danziger Hypothekenbank A.-G. durch ein Konsortium Danziger Bankfirmen ist kürzlich mit einem Aktienkapital von 1 Million Gulden, auf welches 25 Prozent eingezahlt sind, erfolgt. Die Hypothekenbank beabsichtigt, achtprozentige Pfandbriefe herauszugeben, die über Gulden und Pfund Sterling lauten, und deren Einführung an der Berliner Börse in Aussicht genommen und gesichert ist.

Das Bankwesen Litauens erfährt durch das soeben durch den litauischen Sejm verabschiedete Gesetz für Banken, Bankkontore und Wechselstuben nunmehr seine allgemeine gesetzliche Regelung. Das Grundkapitalminimum wird darin für Banken auf 500 000 Lit, für Bankkontore auf 200 000 Lit und für Wechselstuben auf 100 000 Lit festgesetzt. Als Tätigkeitsgebiet zugelassen werden alle banklichen Operationen mit der Einschränkung, daß nur Banken zur Entgegennahme von Depositen berechtigt sein werden.

An unsere Thorner Leser.

Um keine unliebsame Unterbrechung im Bezuge der „Deutschen Rundschau" eintreten zu lassen und um dieselbe stets noch **am Erscheinungstage** zu erhalten, bitten wir Sie, Ihr Abonnement für den Monat Dezember **sofort** bei einer der untenstehenden Ausgabestellen zu erneuern.

Hauptvertriebsstelle und Anzeigenannahme:
Annoncen-Expedition **Justus Wallis,** Szeroka 34. (Breitestraße).

Ausgabestellen:

Altstadt: Kaufmann **E. Szyminski,** Heilige Geiststraße.
" Friseurgeschäft **Thober,** Altstädtischer Markt 32.
" **Hausfrauen-Verein,** Baderstraße 28.

Neustadt: Kaufmann **Jordan,** Elisabethstr. 12/14.
" Kaufmann **Robert Liebchen,** Neust. Markt 26.

Bromberger Vorstadt:
Milchhalle **Bartz,** Bromberger-Str. 60.
Kaufmann **Ernst Wiesner,** Mellienstraße 111.
Restaurateur **Fr. Moenke,** Mellienstr. 66.

Culmer Vorstadt:
Kaufmann **Szepanski,** ul. Podgórna (Bergstr.) 6.

Mocker: Bäckermstr. **Haberland,** Graudenzerst. 170.
" Kaufmann **J. Kuttner Nachf.,** Graudenzerstraße 95.
" Bäckermeister **Gehrz,** Lindenstraße 64.
" Bäckermeister **Lucht,** Konduktstraße 29.

Podgorz: Tischlermeister **Dorrn,** Marktstr. 23.

Thorn.

Kirchl. Nachrichten.
Sonntag, d. 23. Nov. 1924. (23. n. Trinitatis). (Totenfest).
Evangl.-luth. Kirche. Bachestraße 8 (Strumykowa). Vorm. 10 Uhr: Predigtgottesdienst, Pfr. Paulig.
Neubruch. Vorm. 7 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pfarrer Anuschek.
Gurske. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pf. Anuschek.
Gr. Bösendorf. Nchm. 3 Uhr. Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pfarrer Anuschek.
Rudak-Stewken. Vm. 10 Uhr: Gottesdienst und Enthüllung der Gedächtnistafeln f. d. Gefallenen Pfarrer Schönjan.
Luben. Nachm. 2 Uhr: Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier.
Lulkau. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst, dan. Beichte und Abendmahl.
Gostgau. Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst, danach Beichte und Abendmahl.

Graudenz.

1

Kirchl. Nachrichten.
Sonntag, d. 23. Nov. 24. (23. n. Trinitatis). (Totenfest).
Gruppe. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl. ½12 Uhr: Taufen.

Deutsche Bühne
Grudziądz E. V.
Sonntag, d. 23. 11. cr., des Totenfestes wegen **keine Vorstellung.**
Mittwoch, d. 26. 11. cr. pünktlich 8 Uhr:
Zum 1. Male!
Die vertagte Nacht.
Schwank von Franz Arnold u. Ernst Bach.
Sonntag, den 30. 11. cr., **Volksvorstellg.** zu ganz billig. Preisen: **„Goldschmieds Töchterlein".** Hierfür reserv. Karten bis 25. 11. cr. Mittwoch, d. 3. 12. cr.: **„Die vertagte Nacht".** Hierfür reservierte Karten bis 28. 11. cr. Sonntag, d. 7. 12. cr.: **„Die Frau von 40 Jahren".** Hierfür reserv. Karten bis 2. 12. cr. 23159
Kartenverkauf Mickiew. (Pohlmannstraße) 15.

Konitz.

Sonntag, d. 23. Novbr. 24. (23. n. Trinitatis). (Totenfest).
Dreifaltigkeits-Kirche. Vorm. 10 Uhr: Predigt-Gottesdienst u. hl. Abendmahl.

Das Spiritusmonopol-Gesetz

vom 31. Juli 1924.

Das Gesetz vom 31. Juli 1924 über das Spiritusmonopol ist in Nr. 78 des Dziennik Ustaw vom 4. 9. 1924 unter Position 756 veröffentlicht worden. Nach Art. 96 erstreckt sich das Gesetz auf das ganze Gebiet der polnischen Republik. Der zweite und dritte Teil des Gesetzes, die von den Brennereien, der Regelung der Produktion und der Verarbeitung des Spiritus handeln (Teil II) sowie von der Finanzkontrolle (Teil III) handeln, sind bereits 30 Tage nach der, wie oben erwähnt, am 4. September cr. erfolgten Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft getreten, und der Teil I tritt am 1. Januar 1925 in Geltung, womit dann das ganze Gesetz Rechtskraft erlangt.

Mit Rücksicht auf die einschneidenden Änderungen, die durch das Gesetz auf einem wichtigen Gebiet der einheimischen Erzeugung, des Handels und des Verbrauchs hervorgerufen werden, bringen wir hier die wichtigsten Bestimmungen des 99 Artikel umfassenden Gesetzes zum Abdruck; wir folgen dabei der ausgezeichneten Übersetzung, die die Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejmabgeordneten (Poznań, Wały Leszczyńskiego 2) besorgt hat und die durch die Herausgabe der „Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" sich das große Verdienst erworben hat, auch denjenigen deutschen Kreisen in Polen, die des Polnischen nicht mächtig sind, die genaue Kenntnis dieser Gesetze zu vermitteln.

Wir lassen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes im Wortlaut folgen:

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

1. Der An- und Verkauf von Spiritus im Staatsgebiete,
2. die Herstellung und der Verkauf von reinem Branntwein, sowie
3. die Herstellung von Spiritus aus Rohstoffen, die in diesem Gesetze nicht genannt sind, ist ausschließlich Privileg (Monopol) des Staatsschatzes, mit Ausnahme der in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle.

Zur Herstellung und Reinigung von Spiritus, zur Herstellung von Hefe, Essig, Gattungsbranntwein und Likören, sowie zum Verkauf aller Art Branntwein ist die Erlaubnis des Finanzministers nötig.

Die Herstellung, Reinigung, Ausfuhr, Einfuhr und Verfrachtung jeglichen Spiritus und seiner Fabrikate, die zum Verbrauch dienen, geschehen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Das staatliche Spiritusmonopol besitzt Rechtspersönlichkeit. Zur Ausübung der Berechtigungen, die im Artikel 1 bezeichnet sind, wird die **Direktion des staatlichen Spiritusmonopol** gegründet (D. P. M. S.), die dem Finanzminister unterstellt ist, der den inneren Ausbau bestimmt. An der Spitze der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols steht der Direktor.

Artikel 3.

Die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols ist auf Grund eines besonderen Jahresvoranschlages der Ein- und Ausgaben tätig, der durch den Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates bestätigt wird. Im Rahmen dieses Voranschlages führt die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols sämtliche Investitionen ohne Ausschluß von Bauten und Ankauf von Immobilien aus.

Das staatliche Spiritusmonopol ist verpflichtet, in seinen Anstalten besonders die **Angestellten und Arbeiter der Unternehmen zu beschäftigen**, die infolge Einführung der Vorschriften dieses Gesetzes **geschlossen worden sind.**

Ein Prozent des Reingewinns des Spiritusmonopols wird dem Minister des Innern zur Bekämpfung des Alkoholismus, für Spitäler und Rettungsanstalten für Alkoholiker zur Verfügung gestellt.

Artikel 4.

Beim Finanzministerium wird der staatliche Spiritusrat als beratendes und begutachtendes Organ in Angelegenheiten gebildet, die in diesem Gesetze aufgeführt oder ihm vom Finanzminister übertragen sind.

Den Vorsitz im Rate führt der Finanzminister oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Rat setzt sich aus 18 Personen zusammen:

a) zur einen Hälfte aus den zu je drei durch den Finanzminister, den Handelsminister und den Landwirtschaftsminister aus der Mitte der Sachverständigen der Spiritusfabrikation, Rektifikation und Branntweinfabrikation, sowie der Ausfuhr und des inländischen Handels mit Spiritus bestimmten Personen;

b) zur anderen Hälfte aus Vertretern der Spiritusproduzenten, der Rektifikatoren der Branntweinfabrikanten, sowie aus Exporteuren und Handelstreibenden, auf Antrag der betreffenden Organisationen, die durch den Finanzminister auf die in der Ausführungsverordnung angegebene Weise berufen werden.

Die Mitglieder des staatlichen Spiritusrates der ersten und zweiten Gruppe werden bei gleichmäßiger Berücksichtigung sowohl aller Teilgebiete Polens, wie auch der genannten Wirtschaftsberufe berufen werden mit dem Vorbehalte, daß aus der Zahl der 9 Vertreter der zweiten Gruppe 5 auf Vertreter der landwirtschaftlichen Brennereien, 1 auf die Vertreter der gewerblichen Brennereien, 1 auf die Vertreter der Raffinerien, 1 auf die Vertreter der Branntweinfabrikanten und 1 auf die Vertreter des Exports und des Handels entfallen. Den staatlichen Spiritusrat beruft der Finanzminister je nach Bedarf. Der Finanzminister muß den Rat im Verlaufe von zwei Wochen auf Verlangen von wenigstens 9 Mitgliedern des Rates berufen. Das Verlangen muß schriftlich beantragt werden und die besonders aufgeführten Angelegenheiten enthalten, die Gegenstand der Beratung sein sollen.

Spiritus-Einkauf.

Artikel 5.

Spätestens am 1. März jedes Jahres stellt die D. P. M. S. die Höhe ihres Bedarfs an Spiritus für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des nächsten Jahres fest und gibt sie öffentlich zur Kenntnis.

Diese Menge kauft die D. P. M. S. ein und die Brennereiunternehmer haben sie nach dem vom Ministerrat nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates (Art. 10) festgesetzten Monopol-Ankaufspreise frei bis zur nächsten Güterstation oder Haltestelle der Eisenbahn zu liefern. Die Abnahme des Spiritus durch die Finanzbehörde erfolgt in der Rektifikation.

Den den inneren Bedarf der DPMS. überschreitenden Überschuß an Spiritus stellt der Finanzminister den auf Grund des vom Finanzminister bestätigten Statuts arbeitenden genossenschaftlichen Organisationen **zur Ausfuhr ins Ausland frei.**

Die D. P. M. S. ist berechtigt, dem Hersteller die nötige Menge von vergälltem Spiritus für industrielle Zwecke der eigenen Wirtschaft freizustellen. In diesem Falle trägt der Hersteller die Vergällungskosten.

Artikel 6.

Im Verlaufe des Septembers benachrichtigt die D. P. M. S. jede Brennerei, welche Menge Spiritus sie im nächsten Kalenderjahre zu liefern verpflichtet ist und gibt die mutmaßlichen Abnahmefristen an.

Artikel 8.

Die Ablieferung von Spiritus von der Brennerei zur nächsten Eisenbahngüterstation bzw. Haltestelle führt der Brennereiunternehmer auf eigene Kosten in Metallgefäßen aus.

Wenn die Brennerei keine eigenen, zum Spiritustransport geeigneten Metallgefäße besitzt, kann die D. P. M. S. auf Verlangen der Brennerei Metallgefäße zur rechten Zeit bis zur nächsten Eisenbahngüterstation liefern.

Für den Gebrauch der staatlichen Fässer erhebt die D. P. M. S. Gebühren nach dem von ihr festgesetzten Tarif, unter Hinzurechnung der Eisenbahnfrachtkosten für diese Fässer zum nächsten Lager. Dagegen bezahlt sie der Brennerei eine entsprechende Entschädigung für den Gebrauch der Fässer zum Eisenbahntransport nach einem Sondertarif.

Die Eisenbahnfrachtkosten trägt die Direktion.

Artikel 9.

Die Höhe des vermutlichen Schwundes bei der Magazinierung in den Brennereien, in anderen Lagern und während des Spiritustransports setzt der Finanzminister nach Rücksprache mit dem staatlichen Spiritusrat fest. Für nicht zu rechtfertigenden Schwund und für nicht zu rechtfertigende oder die gestatteten Magazinierungsnormen überschreitenden Überschußmengen sind verantwortlich: der Unternehmer, ferner der Verwalter der Brennerei bzw. Rektifizierung, bis zur doppelten Höhe des Monopolverkaufspreises, der für Spiritus zur Herstellung von Gattungsbranntwein bestimmt ist (Art. 22 Punkt 2).

Artikel 10.

1. Der Monopolankaufspreis des Spiritus setzt sich zusammen:
   a) aus dem Monopolgrundpreis,
   b) aus dem Zuschlag oder Abzug, unabhängig von der Höhe des Destillats (odpęd).
2. Im November jedes Jahres setzt der Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates den Monopolgrundpreis für den Spiritus fest, der im Laufe des nächsten Kalenderjahres der D. P. M. S. geliefert werden wird.
3. Der Spirituspreis wird festgesetzt für 1 Hektoliter 100prozentigen Alkohol. Die Gebühr wird dem Lieferanten innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Lieferung ausgezahlt.
4. Der Monopolgrundpreis soll für jede Wojewodschaft besonders ermittelt und so berechnet werden, daß er die durchschnittlichen Spiritusherstellungskosten einer gutgeführten landwirtschaftlichen Brennerei deckt, welche innerhalb der Kampagne 700 Hektoliter 100prozentigen Spiritus aus Kartoffeln herstellt, wobei die Schlempe der Brennerei unberechnet verbleiben muß.
5. Der Finanzminister bestimmt nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates bis zum 1. Juli jedes Jahres die Höhe und die Fristen der Vorauszahlung, welche die D. P. M. S. gegen entsprechende Sicherstellung dem Brennereiunternehmer auf Rechnung seiner Forderung für Erzeugnisse der künftigen Kampagnen auszahlen darf.

Artikel 11.

Bei landwirtschaftlichen Brennereien wird zum Grundpreis hinzugezahlt oder von ihm abgerechnet, abhängig von der Höhe des für die D. P. M. S. festgesetzten Spiritus-Einkaufskontingents:

	bis zu	300 hl	15 %	Zuschlag
von 301 hl	bis	400 „	12 „	„
„ 401 „	„	600 „	8 „	„
„ 601 „	„	800 „	ohne Zuschlag und Abzug	
„ 801 „	„	1000 „	4 %	Abzug
„ 1001 „	„	1300 „	6 „	„
über 1300 „			10 „	„

Wenn infolge der Anwendung eines niedrigen Prozentsatzes des Zuschlages bzw. eines höheren Prozentsatzes des Abzuges die auf eine größere Spiritusmenge entfallende Summe niedriger sein sollte, als die auf eine geringere Menge entfallende Summe, so ist die höchste Summe zu bezahlen, welche aus der Berechnung der geringeren Spiritusmenge sich ergibt.

Der Abzug gilt auch für Spiritus aus industriellen Hefebrennereien, wobei der Grundpreis für Hefenspiritus um 10 Prozent und aus anderen industriellen Brennereien um 17½ Prozent ermäßigt wird. Wenn diese Brennereien nicht die ganze Schlempe verbrauchen, so werden noch zusätzliche 10 Prozent abgezogen.

Die Artikel 12—14 treffen Bestimmungen über die **Reinigung des Spiritus.**

Branntweinfabrikation.

Artikel 15.

Der Branntwein wird eingeteilt in:

a) reinen Branntwein, der reinen Ätylalkohol darstellt und mit Wasser ohne irgendwelche anderen Zutaten verdünnt ist;

b) Gattungsbranntwein, der eine wässerige Lösung von Ätylalkohol mit einem Zusatz von Aufguß von Früchten, Gräsern oder Wurzeln oder auch mit Destillaten oder Derivaten sowie Zucker und aromatischen Essenzen darstellt.

In den Namen Gattungsbranntweine werden gleichfalls Liköre, Branntweine, die aus Fruchtsäften, Rum, Arak, Armaniak usw. gebrannt werden, einbezogen.

Spiritus, der aus Fruchtsäften gebrannt ist, wird als Gattungsbranntwein angesehen und unterliegt einer um 25 Prozent erhöhten Staatsabgabe.

Artikel 16.

Reine Branntweine darf nur die D. P. M. S. herstellen. Die Herstellung von allen anderen Branntweinen (Art. 15b) wie auch von Säften, die Alkohol enthalten, und von Obstlikören ist nur auf Grund einer erlangten Konzession erlaubt.

Branntweinfabriken bezahlen kein Zusatzpatent für die Herstellung von Säften, die Alkohol enthalten und von Obstlikören.

Artikel 17.

Der Finanzminister bestimmt im Rahmen der geltenden Gesetze, welchen Höchst- und Mindestgehalt an Alkohol die Branntweinerzeugnisse, die durch die D. P. M. S. oder durch die Privatunternehmen in den Handel gebracht werden, enthalten müssen.

Artikel 18.

Die Branntweinfabriken, die nach dem Tage des **Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als ein Jahr lang untätig sind, ohne dazu durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, verlieren die Konzession.**

Artikel 19.

Der Finanzminister wird die Bestimmungen über die Art der Ausführung der Kontrolle über die Branntweinindustrie herausgeben.

Der Verkauf von Spiritus und Monopolbranntweinerzeugnissen.

Artikel 20.

Die D. P. S. M. verkauft Spiritus und reine Monopolbranntweine entweder in eigenen Niederlagen und Läden oder in konzessionierten Privatläden, die in Art. 76 aufgeführt sind.

Artikel 21.

Der Finanzminister bestimmt alljährlich:

1. den Einzelverkaufspreis des reinen Monopolbranntweins, der einheitlich für den ganzen Staat festgestellt wird,
2. den Großhandelsverkaufspreis für reinen Monopolbranntwein;
3. die Staatsabgabe von jedem Hektoliter 100prozentigen Spiritus, der von der ganzen im Staate verbrauchten Menge Spiritus erhoben wird.

Von der Staatsabgabe ist der Spiritus befreit, der zu technischen Zwecken, zu Beleuchtungs- und Antriebszwecken gebraucht wird.

Der Verkaufspreis der reinen Monopolbranntweine der D. P. M. S. im Großhandel setzt sich zusammen aus:

a) der Staatsabgabe vom Spiritus,
b) aus den eigenen Kosten des gereinigten Spiritus,
c) aus den Herstellungskosten für reine Branntweine, sowie aus den Verwaltungs- und Handelsunkosten der D. P. M. S.

In der Staatsabgabe von Spiritus ist auch der Anteil der Verwaltungsverbände in Höhe von 80 gr von jedem Liter 100prozentigen Spiritus eingeschlossen. Betreffs der Verteilungsart und Auszahlung dieses Anteils an die Kommunalverbände gelten die Bestimmungen des Art. 10 und 58 des Gesetzes vom 11. August 1923 über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen.

Den Preis der eigenen Kosten für gereinigten Spiritus wird der Finanzminister alljährlich für den ganzen Staat einheitlich festsetzen unter Berücksichtigung der Durchschnittskosten des Ankaufs des Rohspiritus, der Reinigung und eines entsprechenden Teiles der Verwaltungs- und Handelskosten.

Artikel 22.

D. P. M. D. wird Spiritus verkaufen:

1. gereinigten für Heil-, Lehr- und häusliche Zwecke zu dem Preise, der für den Einzelverkauf von reinem Monopolbranntwein und umgerechnet auf 100prozentigen Spiritus festgesetzt ist;
2. gereinigten an die Fabrikanten von Gattungsbranntwein zu einem Preise, der um 25 Prozent höher ist als der Preis der Staatsabgabe und der eigenen Kosten für gereinigten Spiritus;
3. gereinigten an die Fabrikanten von reinem Branntwein im vorübergehenden Zeitraume in den Gebieten, die nicht unter das Gesamtmonopol fallen zu einem Preise, der 10 Prozent höher als der Betrag der Staatsabgabe und der eigenen Kosten für gereinigten Spiritus ist;
4. vergällten zu technischen, Beleuchtungs- und Antriebszwecken zu Preisen, deren Höhe der Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates bestimmt. Diese Preise können niedriger sein als die eigenen Kosten.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe die Preise für unvergällten und vergällten Spiritus ermäßigen, der zur Herstellung von Essig, künstlicher Seide, Heilmitteln, kosmetischen Mitteln, Essenzen, Äther, Zuckerwerk und ähnlichen gewerblichen Zwecken bestimmt ist. Anstalten, die unvergällten oder vergällten Spiritus zu erhalten wünschen, unterliegen der durch den Finanzminister vorgeschriebenen Kontrolle.

Artikel 23.

Der Einzelverkauf von reinem Monopolbranntwein zu höheren als den vom Finanzminister festgesetzten Preisen ist verboten.

Artikel 26.

Reine Monopolbranntweine werden in einer Verpackung verkauft, die ihr Herkommen, den Preis der Einheit im Einzelverkauf, die Art, die Menge und den Spiritusgehalt an 100prozentigem Spiritus angibt. Der Verkauf in Gefäßen unter ⅕ Liter Fassungskraft wird verboten.

Artikel 28.

Es wird den Verkäufern verboten:

1. Spiritus und reine Monopolbranntweine in anderen Verpackungen oder Gefäßen als in den durch die D. P. M. S. gelieferten zu verkaufen.

Artikel 30—32 regeln den **Verkehr mit dem Auslande.**

Zweiter Teil.

Die Brennereien, die Regelung der Produktion und der Verarbeitung des Spiritus.

I. Die Brennereien.

Artikel 33.

Die Erzeugung (das Brennen) des Spiritus ist lediglich in den auf Grund der bisher gültigen Gesetze arbeitenden Brennereien zulässig, und ferner, soweit Brennereien vom Finanzminister neu konzessioniert sind.

Die Brennereien werden eingeteilt in landwirtschaftliche und industrielle.

Artikel 34.

Die Brennerei hat einen landwirtschaftlichen Charakter, wenn sie den Spiritus lediglich aus Kartoffeln als Grundprodukt brennt und Getreide zu Malz verarbeitet, und wenn sie die Schlempe ganz und gar in der Landwirtschaft verbraucht und mit dem gewonnenen Stalldung den Acker düngt.

Der höchste jährliche Brand einer landwirtschaftlichen Brennerei darf 1600 Hektoliter nicht überschreiten.

Artikel 35.

Wenn eine Brennerei ohne etwaige zusätzliche Erlaubnis des Finanzministers die Bedingungen des Artikels 34 nicht erfüllt, so verliert sie den Charakter als landwirtschaftliche Brennerei und ihre Erzeugung wird in der betreffenden Kampagne vom Tage der Nichterfüllung der Bedingungen des Artikels 34 an nach den Bedingungen der Erzeugung der industriellen Brennereien berechnet.

Kann die Zeit nicht festgestellt werden, in der die Nichterfüllung der Bedingungen des Artikels 34 eintrat, so wird die Erzeugung der ganzen Kampagne nach den Bedingungen der Erzeugung einer industriellen Brennerei berechnet.

Obige Folgen treten ebenso ein, wenn die Brennerei:

1. ohne Genehmigung des Finanzministers andere Rohstoffe bearbeitet, als Kartoffeln und Getreide zu Malz;
2. einer Person verpachtet wird, welche nicht gleichzeitig mindestens ¾ der Ackerfläche gepachtet hat, soweit diese Fläche für die Brennerei der Rechtsgrund für **die Erlangung des Rechtes zum Brennen war;**

3. Spiritus auf Rechnung und Gefahr anderer Personen hergestellt, als des Besitzers oder Pächters des Gutes und der Brennerei, ausgenommen die in Artikel 49 vorgesehenen Fälle.

Die Brennereien erlangen in der folgenden Kampagne den gemäß Punkt 2 und 3 verlorenen landwirtschaftlichen Charakter wieder, wenn die Umstände wegfallen, welche gemäß den Punkten den Verlust herbeigeführt haben.

Artikel 36.

Brennereien auf Anteile haben den landwirtschaftlichen Charakter nur dann, wenn die verarbeiteten Kartoffeln und das Getreide zu Malz wenigstens zu ⅔ aus den Landwirtschaften der Anteilhaber herrühren und wenn die Schlempe in den Landwirtschaften verbraucht wird.

Der Finanzminister kann in solchen Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, obige Bedingungen mildern.

Artikel 38.

Alle anderen Brennereien, welche den Vorschriften des Artikel 34 nicht entsprechen oder infolge Anwendung des Artikel 35 den landwirtschaftlichen Charakter verloren haben, ferner alle Hefe verarbeitenden oder Spiritus aus Obst brennenden Brennereien werden zu den industriellen Brennereien gerechnet.

Artikel 39.

Industrielle Brennereien, die Melasse ziehen und bis zu fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nicht ihre ganze Schlempe zu Pottasche verarbeiten, unterliegen der Schließung.

Artikel 40.

Das Brennen von Spiritus aus Getreide als Grundprodukt ist ohne besondere Genehmigung des Finanzministers verboten.

Artikel 41.

Zur Aufstellung einer neuen Brennerei ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Der Finanzminister soll die Genehmigung zum Wiederaufbau zerstörter und zum Bau neuer Brennereien in den Orten versagen, die durch ihren Boden und ihre Verkehrsverhältnisse zum Anbau und Absatz von Zuckerrüben geeignet sind, ebenso darf er sie versagen für die Örtlichkeiten, die einen leichten Absatz für ihre Kartoffeln in den nahen Großstädten und Industriezentren haben oder auch in den Anlagen, welche Kartoffeln verarbeiten. Nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates wird das Finanzministerium alle drei Jahre feststellen, wieviele neue landwirtschaftliche Brennereien in den folgenden drei Jahren in jeder Wojewodschaft entstehen dürfen.

Brennereien, die ohne Schuld des Eigentümers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zerstört worden sind, dürfen innerhalb dreier Jahre ohne besondere Konzession wieder aufgebaut werden.

Artikel 44.

Alljährlich vor der Inbetriebsetzung der Brennerei führen besondere Ausschüsse der Finanzbehörde 1. Instanz gemäß den vom Finanzminister zu erlassenden Ausführungsvorschriften eine Bestandsaufnahme der Brennereieinrichtungen aus in Gegenwart des Brennereiverwalters oder seines Bevollmächtigten.

Artikel 45.

Auf eigene Kosten kauft der Brennereiunternehmer unter Aufsicht der Finanzbehörde die vom Finanzminister anerkannten Kontrollapparate, ebenso stellt er sie auf eigene Kosten auf und bessert sie aus.

Artikel 46.

Brennapparate und Kontrollgerätschaften darf man weder umstellen, verändern und ausbessern, noch an ihnen irgendwelche andere Tätigkeiten vornehmen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

Kommen Störungen vor in der regelrechten Tätigkeit des Kontrollmeßgerätes oder Beschädigungen bei dem Brennapparat, so ist dies sofort der Finanzbehörde erster Instanz in einem eingeschriebenen Brief oder telegraphisch gegen Empfangsbescheinigung zu melden.

Die gleiche Meldung ist ebenso dann zu erstatten, wenn sich ein Fall ereignet, infolgedessen der magazinierte Spiritus der Zerstörunng unterlegen ist.

Artikel 47.

Wenn der Brennereiunternehmer die Brennerei nicht selbst leitet, so ist er verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zur Leitung zu bestimmen, außerdem einen Brennereitechniker, der von der Finanzbehörde die Genehmigung zur Führung der Brennerei besitzen soll.

Artikel 48.

Nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates erläßt der Finanzminister Verordnungen in Sachen der Durchführung der Aufsicht über die technischen Einrichtungen der Brennerei und die Reinigung der Rohstoffe, die Frist der Spiritusherstellung, die Stärke des Spiritus, den Transport, die Magazinierung und Reinigung des Spiritus durch Brennereien, welche Rektifizierungsapparate besitzen, der Brennereibücher usw.

II. Höhe des Spiritusbrandes.

Artikel 49.

Zur Anpassung der Spirituserzeugung an die Aufnahmefähigkeit des Absatzgebietes wird alle drei Jahre für den ganzen Staat und für jede Brennerei die Höhe des Brennrechtes festgesetzt.

Für den ersten Zeitraum wird die Menge des gesamten Brandes im Staate auf 1 500 000 Hektoliter 100prozentigen Spiritus festgesetzt. Hiervon werden 20 Prozent für neue und wiederaufzubauende Brennereien zurückbehalten. An dem verbleibenden Rest nehmen die industriellen Brennereien mit 8 Prozent teil, die landwirtschaftlichen mit 92 Prozent. Für die folgenden drei Jahresfristen wird der Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates die Höhe des Brennrechtes für den ganzen Staat festsetzen, wobei er die obige Verteilung zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Brennereien beibehält. Innerhalb des allgemeinen Brennrechtes veranschlagt der Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates die Brandmenge unter die einzelnen Wojewodschaften. Innerhalb einer jeden Wojewodschaft verteilt die Finanzkammer die Brennmenge zwischen den hierzu Berechtigten und hält sich hierbei an folgende Grundsätze:

Bei der Bestimmung der Höhe des Brandes für die landwirtschaftlichen Brennereien ist für jede mit einer Brennerei verbundene Wirtschaft der Flächenraum an Acker, Wiese und Weide zu berücksichtigen; hierbei sollen Wiesen und Weiden bis zum Höchstsatz von 30 Prozent des Ackerlandes berücksichtigt werden. Ferner sind in Betracht zu ziehen die Masse der Brennerei, die Höhe des Kontingents vor dem Kriege, das Recht zu brennen oder zu destillieren, die tatsächliche Brandmenge der Brennerei in den letzten drei Kampagnen, die Bodenbeschaffenheit, die Verkehrsverhältnisse, die Lage bei Großstädten oder industriellen Mittelpunkten, die Entwickelung des Zucker- und Stärkegewerbes.

Bei industriellen Brennereien ist die Art der rationellen Ausnutzung der Veranlagung, der Umfang der Brennerei und die tatsächlichen Brandmengen in den letzten drei Jahren zu berücksichtigen. Von der Veranlagung zum Brennen soll der einzelne Brennereiunternehmer spätestens bis zum 31. Dezember des der Dreijahresfrist vorangehenden Jahres benachrichtigt werden.

Gegen die Veranlagung durch die Finanzkammer darf der Berechtigte innerhalb sechs Wochen von der Zustellung der Veranlagung in der betr. Finanzkammer beim Finanzminister Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 50.

. . . Der Finanzminister hat das Recht, auf einen gehörig begründeten Antrag der am Brennrecht Interessierten das Brennrecht entsprechend zu erhöhen.

Artikel 52.

Aus der Zahl der industriellen Brennereien sind diejenigen auszusondern, die Obst und Obstabfälle zu Spiritus verarbeiten. Jeder dieser Anstalten ist auf Antrag das Brennrecht auf 75 Hektoliter 100prozentigen Spiritus zu erteilen.

Der verbleibende Rest der in Artikel 49 Abs. 2 für die industriellen Brennereien bestimmten Brandmenge wird in Anwendung der Vorschriften der Artikel 49 und 51 auf die übrigen industriellen Brennereien verteilt.

Artikel 53.

Das Brennrecht erlischt, wenn u. a.:

1. die Brennerei ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers nach einen anderen Ort verlegt wird;
2. zur Spirituserzeugung andere Rohstoffe verarbeitet werden, als die vom Minister zugelassenen;
4. die Brennerei innerhalb dreier aufeinanderfolgender Jahre untätig bleibt;
5. der staatlichen Spiritusmonopol-Direktion die bestimmte Menge Spiritus nicht geliefert wird, außer wenn infolge von Ursachen, die von dem Unternehmer unabhängig waren, die Lieferung unterblieben ist;

Artikel 58.

Die Gesamtmenge, die die D. P. M. S. im betreffenden Jahre zur Deckung des inländischen Bedarfs zu empfangen hat, bestimmt der Finanzminister nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates; von dieser Menge entfallen 95 Prozent auf die landwirtschaftlichen Brennereien und 5 Prozent auf die industriellen.

Diese Menge verteilt die D. P. M. S. folgendermaßen auf die einzelnen Brennereien:

1. jeder Brennerei teilt sie 150 Hektoliter Abnahmemenge zu,
2. die verbliebene Menge an Monopolbedarf verteilt sie auf die einzelnen Brennereien im Verhältnis zum Brennrecht derselben nach Abzug der 150 Hektoliter.

Wenn die D. P. M. S. innerhalb der Kampagne zusätzliche Spiritusmengen braucht, so schreibt sie ein Zusatzeinkaufs-Kontingent aus.

III. Fabriken von Gattungsbranntwein.

Artikel 59.

Fabriken von Gattungsbranntwein unterliegen der Staatskontrolle. Neue Fabriken dürfen nicht ohne Genehmigung des Finanzministers eröffnet werden.

Artikel 60.

Branntwein aller Art, der zum Handelsverkehr oder zum Ausschank bestimmt ist, muß das Prozent an Alkohol enthalten, das auf dem Behältnis vermerkt ist, in dem er sich befindet. Das Prozent des reinen Spiritus wird auf den Behältnissen und in den Fakturen verzeichnet.

Artikel 61.

Auf jedem Behältnis, das Spiritus oder Branntwein enthält, der in den Handelsverkehr gebracht wird, muß außerdem angegeben sein: Firma des Fabrikanten, ihr Sitz, Ort der Fabrikation, sowie die Aufschrift, ob das Erzeugnis inländischer oder ausländischer Herkunft ist. Verpackungen, welche den Käufer in einen Irrtum wegen der Herkunft des Erzeugnisses versetzen können, sind verboten.

Artikel 63.

Die Namen der Gattungsbranntweine und Aufgüsse müssen den Frucht- und Pflanzenbestandteilen entsprechen, die zur Herstellung des betreffenden Branntweins oder Aufgusses benutzt worden sind.

Artikel 64.

Die Benutzung von Zeichen oder irgendwelchen Bezeichnungen für Nichtmonopolbranntweine, die bei dem Käufer den Glauben erwecken könnten, daß sie durch das staatliche Spiritusmonopol hergestellt seien, ist verboten.

Artikel 65.

Spiritus und Erzeugnisse aus ihm, die nicht den Vorschriften der Artikel 60, 61, 62, 63 und 64 entsprechen, unterliegen der Beschlagnahme.

Erzeugnisse aus Spiritus, die nicht zum Trinken bestimmt sind.

Artikel 66.

Spiritus und seine Abfälle, die für technische Bedürfnisse oder für Erzeugnisse bestimmt sind, die sich nicht zum Verbrauch als Getränk eignen, müssen in einen Zustand versetzt werden, der ihren Gebrauch als Getränk ausschließt.

Artikel 67.

Die Anstalten, in denen sich die Vergällung des Spiritus vollzieht oder der Gebrauch des vergällten Spiritus unterliegen der Staatskontrolle.

Artikel 68.

Der Finanzminister bestimmt nach Anhörung des staatlichen Spiritusrates im Wege der Ausführungsverordnung:

1. die technischen Arten und Methoden der Vergällung des Spiritus;
2. die Anforderungen, denen der Spiritus, die Nebenprodukte und Abfälle der Rektifikation entsprechen müssen, die durch die Finanzbehörden zur Vergällung freigegeben werden, sowie die Mittel, die zur Vergällung benutzt werden;
3. die Vorschriften über den Verkehr mit vergälltem Spiritus, sowie über die Kontrolle;
4. die Vorschriften, die den Gebrauch von Methylspiritus regeln.

Artikel 69.

Die Vorschriften über die Aufsicht und die Einrichtung der Brennereien werden gleichfalls auf Hefefabriken mit gewissen Vervollständigungen angewandt.

Artikel 72.

Preßhefe, die in den inländischen Fabriken hergestellt wird, unterliegt einer Verbrauchssteuer von 1 Zloty, die aus dem Auslande eingeführte einer solchen von 1,30 Zloty für 1 Kilogramm Gewicht.

Artikel 73.

Die Essigsäure, die aus Holzessig oder aus Holzsäuresalz hergestellt wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe in Höhe von 40 Groschen für 1 Kilogramm wasserloser Säure.

V. Der Verkauf von Getränken.

Artikel 75.

Der Verkauf von spirituösen Getränken kann im großen oder kleinen geschehen. Unter dem Verkauf im großen wird der Verkauf in einer Menge nicht unter 20 Litern auf einmal verstanden; unter Kleinverkauf wird der Verkauf von Spiritus in einer geringeren Menge als 20 Liter 100prozentigen Spiritus verstanden. Den Großverkauf der eigenen Erzeugnisse können die Fabriken in ihren Fabriklagern vornehmen. Für andere Großhandelsläden ist die Erlaubnis des Finanzministers und die Bezahlung des betreffenden Patents erforderlich.

Artikel 76.

Die Orte des Kleinhandels werden gemäß den erteilten Berechtigungen eingeteilt in:

1. Handel ohne Ausschank,
2. Handel mit Ausschank.

Zu dem ersten wird gerechnet:

a) Handel mit Wein und Branntwein,
b) Wein- und Kolonialwarenhandlungen mit Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke,
c) Bierhandlungen.

Zu den Orten mit dem Recht des Ausschanks werden gerechnet:

a) Speisewirtschaften jeglicher Art,
b) Büfetts,
c) Weinstuben,
d) Bierstuben.

Artikel 77.

Außer den Orten, die in den Artikeln 75 und 76 genannt sind, ist der Verkauf von Spiritusgetränken verboten.

In den Handelsanstalten, die nicht die Berechtigung zum Verkauf von alkoholischen Getränken besitzen, ist es nicht erlaubt, sie aufzubewahren oder zu verzehren.

Artikel 78.

Von den Orten der Herstellung und des Verkaufs von alkoholischen Getränken wird eine besondere Patentgebühr nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Artikel 79.

Die Genehmigung zum Verkauf von alkoholischen Getränken im Kleinhandel und im Großhandel erteilt der Finanzminister für einen genau bezeichneten Ort auf eine unbeschränkte Zeit, jedoch mit dem Rechte des Widerrufes der Genehmigung ohne Entschädigung. Der Widerruf muß dem Unternehmer mindestens sechs Monate vor dem Termine mitgeteilt werden, der für die Schließung des Unternehmens bestimmt ist. Eine Erleichterungsfrist für die Liquidation wird nicht gewährt, wenn die Schließung der Anstalt infolge von Überschreitungen erfolgte.

Artikel 80.

Spiritusgetränke dürfen nur in dem Zustande verkauft werden, in dem sie aus der Fabrik kommen.

Dritter Teil.

Finanzaufsicht.

Artikel 85.

Der Finanzaufsicht unterliegen Anstalten, die:

1. Maschinen, Apparate und Gefäße herstellen, die zum Brennen von Spiritus dienen;
2. Spiritus oder seine Erzeugnisse herstellen, magazinieren, verkaufen und transportieren;
3. Hefe im Wege der Fermentierung von Alkohol oder andere Artikel ohne gleichzeitige Herstellung von Spiritus herstellen;
4. ohne Gebrauch von Spiritus solche Artikel herstellen, verarbeiten oder verkaufen, aus denen man ohne Fermentation Spiritus erhalten kann;
5. Preßhefe herstellen;
6 Essig und Spiritus herstellen.

Außerdem sind die Anstalten verpflichtet, sich der Finanzaufsicht zu unterwerfen, welche zur Weiterverarbeitung nicht vergällten oder teilweise vergällten Spiritus zu niedrigeren Preisen als zu den für Trinkspiritus festgesetzten erhalten.

Die unter 1 bis 6 genannten Anstalten müssen vor Inbetriebsetzung des Unternehmens die Erlaubnis der Finanzbehörden zur Führung des Unternehmens (Patente) besitzen.

Artikel 86.

Der Besitzer von Destillierapparaten und Kondensiergefäßen ist verpflichtet, diese Apparate dem zuständigen Organ der Finanzkontrolle im Verlaufe von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden, neuangeschaffte Apparate meldet der Käufer demselben Organ im Verlaufe von 48 Stunden nach Ankauf an; die Organe der Finanzkontrolle erteilen Bescheinigungen der Anmeldung.

In gleicher Weise ist jeder, der Destillationsapparate oder Kondensationsgefäße herstellt, verpflichtet, den in seiner Verfügung befindlichen Vorrat dieser Apparate dem zuständigen Organ der Finanzkontrolle im Verlaufe von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden. Für die Anmeldung von neu hergestellten Apparaten gilt die Frist von 48 Stunden. Die Organe der Finanzkontrolle erteilen Bescheinigungen der Anmeldung. Auf jedem neuen Destillationsapparat und Kondensationsgefäß muß in sichtbarer Art der Name und Wohnort des Herstellers des Apparates angebracht werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Apparate, die im Augenblicke des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebrauch sind.

Die Besitzer dieser Apparate müssen vor dem Verkauf eines ganzen Apparates oder eines Teiles dem zuständigen Finanzorgan eine genaue Beschreibung des Apparates vorlegen und den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Abnehmers des Apparates angeben, und die Veräußerung kann erst nach Erlangung der Bescheinigung, daß dieser Pflicht Genüge geleistet ist, erfolgen.

Die Kontrolle über den Ankauf solcher Apparate, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, wird im Wege der Ausführungsverordnung geregelt werden.

Von der Verpflichtung, die Anzeigen einzureichen, sind die Apotheker befreit, jedoch nur hinsichtlich der Destillations- bzw. Kühlapparate, welche nicht mehr als einen Liter Fassungsraum haben oder aus einem anderen Material als aus Metall hergestellt sind.

Artikel 87.

Die Herstellung, die Verkaufsempfehlung und der Ankauf von Apparaten oder Einrichtungen, die zum Brennen von Spiritus in kleinen Mengen (Haus-Geheimbrennereien) dienen können, unter irgendeinem Namen, sowie die Erteilung von Anweisungen zur Herstellung solcher Apparate und Einrichtungen oder zur Art des Brennens von Spiritus in ihnen sind verboten.

Artikel 88.

Anstalten, deren Eigentümer oder Bevollmächtigte wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden sind, oder in denen Angestellte beschäftigt werden, die für solche Überschreitungen bestraft worden sind, können unter besondere (ständige) Kontrolle gestellt werden auf Kosten der Eigentümer. Die Finanzbehörde kann die Beseitigung eines solchen Angestellten, der Vergehen obengenannter Art begangen hat, verlangen.

Artikel 89.

Anstalten, die gemäß der Anordnung der Behörde der Aufsicht unterliegen, sind auf Verlangen zur unentgeltlichen Überlassung eines entsprechend gelegenen, eingerichteten, beleuchteten und geheizten Raumes verpflichtet, für die Finanzbeamten.

Übergangsvorschriften.

Artikel 90.

Spiritusvorräte, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Lager in den Branntweinfabriken und Spiritusabfüllstellen, sei es in Gestalt von reinem Spiritus oder in Form von Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten befinden, unterliegen der zusätzlichen Besteuerung.

Der Finanzminister bestimmt die Höhe der zusätzlichen Abgaben auf Grund der Preise, die im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes gelten werden.

Artikel 91.

Der zusätzlichen Besteuerung nach den im Artikel 90 bebestimmten Normen unterliegen gleichfalls auch die Vorräte, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in allen Verkaufsunternehmen solcher Fabrikate (Großhandelsanstalten, Kleinverkauf, Restaurationen usw.) befinden werden, ferner die Vorräte an Spiritus und Branntwein bei

Privatpersonen, soweit sie mehr als 5 Liter 100prozentigen Spiritus betragen, schließlich die Sendungen von Spiritus und Branntwein, welche nach den Frachturkunden vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgesandt worden sind.

Artikel 92.

Die Vorräte an versteuerter Hefe, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf dem Lager der Hefefabriken oder bei den Händlern befinden — bei diesen letzteren in einer Menge über 1 Kilogr., sowie die Vorräte an versteuerter Essigsäure, die an obigem Tage sich entweder in den versteuerten Magazinen der Fabriken oder bei den Händlern, bei diesen letzteren in einer Menge über 5 Kilogr. befinden, unterliegen der Zusatzbesteuerung — und zwar die Hefe in Höhe von 40 gr für das Gewichtskilogramm und die Essigsäure in Höhe von 10 gr für das Kilogramm wasserloser Essigsäure.

Der zusätzlichen Besteuerung in dem angegebenen Maße unterliegen gleichfalls die Sendungen von Hefe und Essigsäure, welche nach den Frachturkunden vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Versendung gelangt sind und an diesem Tage oder nach diesem Zeitpunkt von dem Abnehmer in Empfang genommen worden sind.

Artikel 93.

Die Unternehmer und Personen, die in den Artikeln 90, 91 und 92 dieses Gesetzes genannt sind, sind verpflichtet, im Verlaufe von acht Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich in zwei Exemplaren den ganzen Vorrat an Spiritus und Branntweinfabrikaten, Hefe und Essigsäure, welcher sich bei ihnen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Lager befindet, anzumelden, und zwar in den früher österreichischen und preußischen Teilgebieten bei den Finanzämtern. Die Empfänger von Sendungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgesandt worden und nach diesem Termine in Empfang genommen worden sind, sind verpflichtet, sie im Laufe von drei Tagen nach Empfang anzumelden.

Artikel 95.

Personen, die sich der Unterlassung der in Artikel 93 vorgeschriebenen Anmeldung oder der Anmeldung der Spiritusmengen, der Branntweinerzeugnisse, der Hefe und der Essigsäure, die um mehr als 5 Prozent geringer ist als die amtlich festgestellte Menge, schuldig machen, unterliegen einer Geldstrafe in Höhe der 10- bis 20fachen Menge der verminderten oder mit Verminderung bedrohten Zusatzsteuer.

Unabhängig davon kann die Beschlagnahme der zur Zusatzversteuerung nicht angemeldeten Vorräte ausgesprochen werden.

Artikel 96.

Dieses Gesetz tritt auf dem ganzen Gebiete der polnischen Republik in Kraft. Die Vorschriften des zweiten und dritten Teiles treten 30 Tage nach der Veröffentlichung und der erste Teil am 1. Januar 1925 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren alle Gesetze und Verordnungen, die bisher in Sachen, die durch das vorliegende Gesetz geregelt werden, erlassen worden sind, ihre Gültigkeit.

Bis zur Zeit des Inkrafttretens eines allgemeinen Finanzstrafgesetzes sind die bisher geltenden Strafvorschriften sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht entsprechend anzuwenden.

Artikel 97.

Der Finanzminister bestimmt die Art der Einführung des staatlichen Spiritusmonopols.

Von dem im ganzen Lande vorhandenen Spiritusvorrat kauft die D. P. M. S. aus der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion in einem dem Kontingent der landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien entsprechenden Verhältnis bis zum 31. Oktober bis zu 150 000 Hektoliter zum mittleren Preis der Produktionskosten der Kampagne 1923/24, der für die Wojewodschaften Warschau, Posen und Lemberg aufgestellt wird, im Sinne der Artikel 21 und 22 dieses Gesetzes an. Die Bezahlung dieses Spiritus erfolgt spätestens im Verlaufe eines Monats nach Ablieferung.

Der Rest der Vorräte aus der Kampagne 1923/24 wird für die Ausfuhr ins Ausland freigegeben.

Der Spiritus, der in den Monaten September, Oktober, November und Dezember gebrannt wird, fällt unter die Bestimmungen des Art. 5 dieses Gesetzes.

Artikel 98.

Mit dem 1. Januar 1925 können die Abfüllstellen von reinem Spiritus sowie die Fabriken von Gattungsbranntweinen den Spiritus ausschließlich bei der D. P. M. S. ankaufen.

Der Finanzminister bestimmt die Wojewodschaften, in denen das volle Spiritusmonopol der Reihe nach eingeführt werden soll. In diesen Wojewodschaften wird es nach diesem Termin verboten sein, reine Branntweine durch private Abfüllstellen und Branntweinfabriken herzustellen.

Artikel 99.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Anlage zu Artikel 78, 85.

Patentabgaben.

A. Patentabgaben für Herstellung und Verarbeitung.

1. Von Brennereien und Brennerei-Hefefabriken:
   a) eine grundsätzliche Abgabe für den Brand der ersten 100 000 Liter 100prozentigen Spiritus = 100 Zloty,
   b) Zusatzabgabe für jede folgenden 100 000 Liter 100prozentigen Spiritus = 10 Zloty;
2. von einer Fabrik für Preßhefe ohne Spiritusbrennerei eine ständige Abgabe von 15 Zloty;
3. von der Spiritusrektifikation:
   a) eine grundsätzliche Abgabe für die ersten 100 000 Liter Rohspiritus, der auf Lager zur Reinigung übernommen wird = 520 Zloty,
   b) eine Zusatzabgabe für jede weiteren 100 000 Liter Rohspiritus = 52 Zloty;
4. von der Verarbeitung des Spiritus in Essigfabriken, in Politur- und Lackieranstalten, in chemischen Fabriken, Parfümerien, Denaturieranstalten:
   a) eine grundsätzliche Abgabe von der Verarbeitung der ersten 10 000 Liter Spiritus = 10 Zloty,
   b) eine Zusatzabgabe bei der Verarbeitung jeder weiteren 10 000 Liter Spiritus = 10 Zloty;
5. von Fabriken von Gattungsbranntweinen:
   a) grundsätzliche Abgabe = 7500 Zloty,
   b) eine Zusatzabgabe für jede 1000 Liter verarbeiteten 100proz. Spiritus über 60 000 Liter = 150 Zloty.

B. Abgaben von Verkaufsanstalten von Getränken.

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
1. Von Restaurations-Anstalten mit dem Rechte zum Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke in geschlossenen Gefäßen und in Gläsern:			
a) 1. Ordnung	900	600	300
b) 2. Ordnung	400	200	100
2. von Anstalten mit dem Rechte zum Verkauf aller Getränke in geschlossenen Gefäßen:			
a) im Kleinverkauf	200	100	50
b) im Großhandel und Großfabrikhandel	450	400	350
3. von Bufetts mit Verkauf sämtlicher Getränke:			
a) bei Theatern, Zirkus, Kino, Rennen, Ausstellungen, Klubs, Vereinslokalen und ähnlichen	100	75	50
b) bei Bufetts auf Bällen und öffentlichen Unterhaltungen, unter Einschluß der wohltätigen, für den Tag . . .	10	7	5
4. von Schenken und Einkehrhäusern, die zum Verkauf von sämtlichen Getränken berechtigt sind	200	100	50
5. von Anstalten, die sich gewerblich mit der Expedition von Getränken beschäftigen	400	400	400

Die dritte Wohnungssteuer in Bromberg.

Unsere vor ein paar Wochen erfolgte Ankündigung, daß uns noch eine dritte Wohnungssteuer bevorstehe, hat sich jetzt bewahrheitet: Auf der Tagesordnung der heutigen Stadtverordnetensitzung steht ein Magistratsantrag auf Genehmigung eines Statuts betr. Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung. Wie wir erfahren, enthält das Statut folgende Bestimmungen:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. 8. 23 über die vorläufige Regelung der städtischen Finanzen (Dz. Ust. 94 Pos. 747 Art. 27) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1924 erhebt der Magistrat für die Inanspruchnahme des städtischen Fuhrparks als einer Einrichtung zur ständigen Reinigung der Straßen und Plätze in der Stadt Bromberg monatlich eine Gebühr von 1½ Prozent der Miete für den Monat Juni 1914, umgerechnet in Złoty im Verhältnis von 1 Mark deutsch = 1,23 Złoty. Die Steuer zahlen die Hausbesitzer; sie können sie aber in dem bezeichneten Prozentverhältnis auf ihre Mieter abwälzen. Das Statut soll Geltung haben vom 1. Juli 1924 bis 1. April 1927. Wenn die Preise für die Artikel, die der städtische Fuhrpark zur Straßenreinigung braucht, und die Arbeitslöhne sich gegen den jetzigen Stand ermäßigen oder erhöhen, ermäßigen oder erhöhen sich die Gebühren in demselben Verhältnis.

Der Magistrat hat das vorliegende Statut unter dem 8. 10. 24 beschlossen; er beantragt, seinem Beschluß beizutreten.

Dies der Inhalt des Statuts. Bei seinen Anordnungen betreffs der Kosten der Straßenreinigung hat der Magistrat bisher wenig Glück gehabt. Auf der Suche nach einer legalen Grundlage für die Verordnung betreffend die Straßenreinigungsgebühr der Mieter hat er immer fehlgegriffen, indem er sich auf Gesetze berief, die überhaupt nicht in Frage kommen konnten. Bei dem jetzigen Statutsentwurf gehts ihm nicht besser. Das Statut soll sich, wie oben angegeben, stützen auf den Art. 27 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der städtischen Finanzen vom 11. August 1923. Dieser Artikel lautet in seiner Ziffer 1, die hier allein in Betracht kommen kann, folgendermaßen:

„Art 27. 1. Kommunalverbände sind verpflichtet, für die Benutzung kommunaler öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen und -Anstalten (za używanie komunalnych urządzeń i zakładów dobra publicznego) Gebühren zu erheben; hingegen dürfen sie sie erheben für amtliche Handlungen und Bescheinigungen der kommunalen Organe (Verwaltungsgebühren = opłaty administracyjne)."

Es ist u. E. ausgeschlossen, daß unter die hier aufgeführten „Wohlfahrts-Einrichtungen und -Anstalten" ein städtischer Fuhrpark gezählt werden kann. Ganz zweifellos schwebten dem Gesetzgeber bei der Formulierung des Artikels ganz andere „Wohlfahrts-Einrichtungen und -Anstalten" vor; jedenfalls keine solchen, die der Gesamtheit der Bürger gleichzeitig zugute kommen, sondern solche, die gelegentlich von einzelnen Personen in Anspruch genommen werden. Das ergibt sich mit vollster Klarheit aus dem Art. 29 desselben Gesetzes, der in seiner Ziffer 1 wie folgt lautet:

Art. 29. 1. Kommunalverbände dürfen, um Betriebsfonds zur Unterhaltung kommunaler Wohlfahrts-Einrichtungen und -Anstalten und Unternehmungen zu erlangen, Vorschüsse erheben (Art. 27 und 28) von Personen, die aus diesen Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen Nutzen ziehen."

Hier kommt klar zum Ausdruck, daß es sich, wie schon weiter oben gesagt, nur um Einrichtungen und Anstalten handeln kann, die von einzelnen Personen in Anspruch genommen werden und keineswegs um die ganze Bürgerschaft. Oder ist es denkbar, daß die Stadt Vorschüsse sollte erheben können zur Unterhaltung des städtischen Fuhrparkes? Wenn die Stadt aus Mangel an Mitteln den Fuhrpark, den sie braucht, nicht unterhalten könnte, so würde sie von den Bürgern nicht Vorschüsse auf die Gebühren erheben, sondern einfach Steuern.

Ist schon hiernach bei dem jetzigen Statut die Berufung auf den Artikel 27 a. a. O. verfehlt, so wird das noch deutlicher aus folgendem Grunde. Auf Grund des Statuts beabsichtigt die Stadt nicht, wie im Art. 27 (allerdings, wie wir nachgewiesen haben, nicht für den vorliegenden Fall) vorgesehen ist, Gebühren zu erheben, sondern klipp und klar eine Wohnungssteuer. Da von einer solchen Steuer in dem Art. 27, wie aus seinem oben mitgeteilten Wortlaut ersichtlich ist, mit keinem Worte die Rede ist, kann dieser Artikel auch nicht diesem Statut zur Grundlage dienen.

Auf Grund des Art. 7 desselben Gesetzes vom 11. 8. 23 ist die Stadt befugt, eine Wohnungssteuer (Steuer von Lokalen) zu erheben, für deren Höhe, die nicht überschritten werden darf, der Minister des Innern nach Verständigung mit dem Finanzminister für jedes Steuerjahr die Normen festsetzt. Die Stadt ist ferner auf Grund desselben Artikels befugt, eine Steuer von überflüssigen Räumen zu erheben. Von beiden Rechten hat die Stadt Bromberg bereits ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Gerade weil über die der Kommune zugänglichen Wohnungssteuern im Gesetze genaue Bestimmungen getroffen sind, erscheint es uns ausgeschlossen, daß die Stadt, wenn sie irgendwo auf steuerlichem Gebiete der Schuh drückt, befugt sein sollte, zu einer Erweiterung der Wohnungssteuer ihre Zuflucht zu nehmen. In dem vorliegenden Falle spricht das Gesetz von Gebühren und nicht von einer Steuer und am allerwenigsten von einer Wohnungssteuer.

Aus allen diesen Gründen möchten wir der Stadtvertretung raten, sich das Statut noch einmal recht genau auf seine gesetzlichen Grundlagen hin anzusehen, damit nicht ein alter Fehler durch einen neuen ersetzt wird.

Die einfachste Regelung der Frage wäre, wie wir wiederholt dargelegt haben, die Straßenreinigungsgebühr der Mieter einfach aufzuheben und die Kosten der Straßenreinigung auf das allgemeine Konto zu übernehmen.

Aus Stadt und Land.

Bromberg, 20. November.

§ **Zur Liquidierung bestimmt** sind laut „Monitor Polski" Nr. 263/264: Rentenansiedlung in Szynwald, Kr. Graudenz, Besitzer Ewald Schulze, desgl. in Sumin, Kr. Stargard, Besitzer Wilhelm Schliewe und Ehefrau, geb. Jannke; Rentenansiedlung Runowo 11, Kreis Wongrowitz, Besitzer Franz Wegener und dessen Ehefrau geb. Froböse.

§ **Über den Dienst der Rekruten mit Reifezeugnis** des Jahrganges 1903 und 1904 wird folgendes mitgeteilt: Alle Rekruten des Jahrganges 1903 mit Offizierszensus (früher Einjährig-Freiwillige), die im Sinne des neuen Militärdienstpflichtgesetzes 18 Monate dienen müssen, wurden am 1. d. M. einberufen. Das neue Militärgesetz sieht für Rekruten mit Offizierszensus (Reifezeugnis) den Einberufungstermin vom 16. Juni bis 1. Juli jeden Jahres vor. Nach 15monatigem Frontdienst, d. h. vom 1. Oktober des folgenden Jahres ab, werden sie wieder für die Dauer von 9 Monaten beurlaubt, worauf sie wieder eingereiht werden, um die letzten 3 Monate abzudienen. Die Rekruten des Jahrgangs 1903 werden anstatt der 15 Monate des ersten Abschnitts nur 12 Monate dienen. Dagegen unterliegen die Rekruten **des Jahrganges 1904 bereits** dem neuen Gesetz.

§ **Neue 20-Złotynoten 2. Emission** sind am 17. d. M. in Umlauf gesetzt worden. — Falsche 50-Złotyscheine sind im Verkehr festgestellt worden. Die Falschscheine sind auf weniger glattem Papier hergestellt. In dem unbedruckten Medaillon ist das Wasserzeichen, das Bildnis Kosciuszkos, in fettem Wasserdruck gedruckt, infolgedessen die Rückseite als ein fettiger Klex erscheint. Auch die verwendeten Farben weichen teilweise von den echten Scheinen ab.

§ **Tödlicher Unglücksfall.** Am Dienstag abend wurde auf dem hiesigen Bahnhof der Hilfsarbeiter Josef Szmelter so unglücklich überfahren, daß er nach dem städtischen Krankenhaus gebracht werden mußte. Dort ist er gestern früh verstorben.

§ **Einen empfindlichen Verlust** erlitt gestern nachmittag die Expedientin einer hiesigen Firma. Sie legte für kurze Zeit einen Briefumschlag mit 2100 Złoty Inhalt auf das Fensterbrett im Treppenhause. (!) Als sie bald darauf wiederkehrte, war das Geld verschwunden. Ob noch Aussicht vorhanden ist, daß der „Finder" eine „ehrliche Haut" war und den Fund bei der Polizei anmeldet, erscheint sehr zweifelhaft — aber vielleicht kommt's doch noch so wie die Verliererin hofft.

§ **Ein nächtlicher Einbruchsdiebstahl** wurde in einer Wohnung des Hauses Johannisstraße (Św. Jańska) 14 verübt. Entwendet wurde Damengarderobe, darunter ein Sealpelz mit blauem geblümten Seidenfutter. — In der Rinkauer Straße wurde aus einer Wohnung eine silberne Herrenuhr gestohlen.

§ **Festgenommen** wurden gestern je zwei Diebe und Obdachlose, sowie ein Betrunkener.

*

Vereine, Veranstaltungen ꝛc.

Kant-Verein. Heute, Donnerstag, 7 Uhr abends, im kleinen Saale des Zivil-Kasinos Mitgliederversammlung für Bromberg und Umgegend. Vortrag: Kulturelle Probleme des hiesigen Deutschtums. 23176

Deutsche Bühne Bydgoszcz, T. z. Heute (Donnerstag) Gastspiel: Franz Werfels neues Drama „Schweiger" in der Originalbesetzung des Danziger Stadttheaters, mit Neuert, Dora Ottenburg (seit langer Zeit endlich wieder einmal bei uns!), Brede, Brückel, Kliewer, Carlheinz Stein, Krausbauer und der Regnald, inszeniert von Hermann Merz. Die intensive Prägung aller Gestalten dieses seltsamen Stückes erfordert ein Ensemble vollwertiger Künstlerpersönlichkeiten, und so werden wir heute abend gleich eine ganze Reihe erster Fachmitglieder des Danziger Schauspiels sich für das Werk des jungen Werfel einsetzen sehen. Sowohl Dichter und Dichtung wie auch deren Nachschöpfer auf der Szene bieten Gewähr für hochwertige künstlerische Eindrücke. Unser besseres Publikum wird sicher die seltene Gelegenheit voll zu würdigen verstehen. 23180

Heute, Donnerstag, 8 Uhr, im Stadttheater großer Opern-arien- und Liederabend hervorragender Opernkräfte der „Warschauer Großen Oper". Mitwirkende: Erste Hochdramatische — Primadonna der Oper — Josepha Zacharska, Stimmphänomen, 3½ Oktaven Stimmumfang, und der erste vorzügliche lyrische Bariton August Wisniewski. — Programm erstklassig. Karten 1—5 Złoty. Theaterkasse ab 5 Uhr. — Telephon 1138. 23183

* * *

* **Posen (Poznań),** 19. November. Große Enttäuschung hat gestern eine Dame erleben müssen, die einem jungen Mädchen in der Gegend des Alten Marktes auf einige Minuten ihren Reisekoffer übergab, da sie irgend eine Besorgung zu machen hatte. Als sie nach einigen Minuten wieder die Straße betrat, war das Mädchen und mit ihr der Koffer, der Garderobe und Wäsche im Werte von 200 Złoty enthielt, verschwunden. — Einen räuberischen Überfall auf die Kassiererin der Konditorei Hirschlik verübten zwei Männer, als sie die Konditorei verließ. Der eine schlug das Mädchen wiederholt mit einer Flasche auf den Kopf und verletzte es schwer. Auf das Geschrei der Überfallenen ergriffen die Räuber die Flucht. Das Mädchen befindet sich in ärztlicher Behandlung. — Der Taschendieb Ignac Ryszkiewicz aus Kalisz gab hier Gastrollen. Er hatte aber Pech. Als er einer Frau auf der Post aus der Tasche Geld stahl, wurde er gefaßt. Da Ryszkiewicz wegen Diebstahls schon wiederholt bestraft ist, diktierte ihm die 4. Strafkammer 15 Monate Zuchthaus.

Kleine Rundschau.

* **Ein Neffe des Zaren als Bankbeamter.** Unter dem anspruchslosen Namen „Mr. Dimitri" ist ein junger Mann in der Valutaabteilung einer Neuyorker Bank angestellt, wo er am Schalter steht und die Bankkunden abfertigt. „Mr. Dimitri", der vor zwei Monaten aus Dänemark in Amerika ankam, hat sich durch sein ruhiges und zuvorkommendes Wesen bei seinen Vorgesetzten und den Kunden rasch beliebt gemacht. Sein Onkel mit seiner ganzen Familie ist von den Bolschewisten ermordet worden, und „Mr. Dimitri" selbst mußte mit seinen Eltern und seinen sechs Geschwistern Hals über Kopf Rußland verlassen, um nicht dasselbe Schicksal zu erleiden. „Mr. Dimitri" ist nämlich in Wirklichkeit der Großfürst Dimitri Alexandrowitsch, ein Sohn der Großfürstin Xenia, der Schwester des ermordeten Zaren, aus ihrer Ehe mit dem Großfürsten Alexander Michailowitsch, Vizeadmiral der russischen Flotte. Trotz seines Schicksals liebt Dimitri sein Vaterland und will dorthin später zurückkehren.

* **Ein nicht alltäglicher Diebstahl** wurde in der englischen Militärstadt Alderschot verübt. Ein Soldat saß beim Barbier und ließ sich rasieren. Während ihn der Friseur unter dem Messer hatte, stahl ihm der Soldat aus der Rocktasche einen größeren Geldbetrag. Der Bestohlene merkte aber den Verlust gleich und sagte dem Dieb die Tat auf den Kopf zu. Der Soldat leugnete auch nicht, erklärte aber, er habe unter einem Zwang gehandelt. Er habe so oft gelesen, daß anderen Leuten durch Drohung mit Waffen Geld geraubt worden sei und da habe er versuchen wollen, einem Manne, der ihn selbst gerade mit der gefährlichsten Waffe bearbeitete, gleichzeitig Geld fortzunehmen.

Handels-Rundschau.

Maßregeln zwecks Besserung der kongreßpolnischen Bergwerksverhältnisse. Da die Bergwerksverhältnisse im Dombrowaer Revier so mangelhaft sind, daß die Kohlenförderung dadurch **erheblich gehindert wird, hat die Regierung bei Strafandrohung die** Anordnung getroffen, daß die Grubeninhaber ihre Betriebe bis zum nächsten Frühjahr mit den neuesten technischen Errungenschaften auszustatten haben.

ow. **Die Lage der tschechoslowakischen Hüttenindustrie ist noch** immer sehr ungünstig. So hat die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, das größte Unternehmen des Landes in dieser Branche, kürzlich ihren letzten Hochofen in Königshof ausgeblasen, und — wie verlautet — ist kaum damit zu rechnen, daß einer der vier Öfen vor dem nächsten Frühjahr wieder in Betrieb gesetzt werden wird. Von den vier Hochöfen in Kladno arbeiten schon seit längerer Zeit nur noch zwei.

Die tschechoslowakische Zündholzindustrie hat in letzter Zeit ihren Export wieder zu steigern vermocht. Ein stillgelegtes Werk konnte wieder in Betrieb gesetzt werden.

own. **Der Landmaschinenmangel in Rußland** ist immer noch außerordentlich groß und macht sich besonders unangenehm in den Hauptproduktionsgebieten Südrußlands bemerkbar. Diese Verhältnisse sind darauf zurückzuführen, daß einmal die Landmaschinenproduktion in Rußland selbst quantitativ in keiner Weise ausreicht, aber auch qualitativ vielfach den berechtigten Ansprüchen nicht genügt und ferner, daß im letzten Wirtschaftsjahr der russische Import im ganzen und damit auch die Einfuhr von Landmaschinen ganz bedeutend abgedrosselt worden ist, um eine Besserung der Außenhandelsbilanz zu forcieren. In dem für das neue Wirtschaftsjahr aufgestellten Einfuhrplan ist zwar eine bedeutende Vergrößerung der Landmaschineneinfuhr vorgesehen, und es ist auch gelungen, mit verschiedenen Großfirmen in Österreich, der Tschechoslowakei, England und Amerika günstige Lieferungsverträge mit weitgehenden Zahlungsstundungen abzuschließen. Angesichts der immer noch sehr schwierigen Finanzlage des russischen Staates bleibt es indessen fraglich, ob man tatsächlich die nötigen Gelder für die Erfüllung dieser Verträge, ebenso wie für die geplanten großzügigen Kreditaktionen zugunsten der ärmeren Landbevölkerung wird aufbringen können. Man bleibt zunächst bemüht, die heimische Landmaschinenproduktion zu heben. Am schwierigsten gestaltet sich die Aufnahme der Traktorenfabrikation, die man bereits in verschiedenen ukrainischen Werken versucht hat. Vorläufig ist man in der Hauptsache noch auf die Einfuhr amerikanischer Traktoren angewiesen, von denen unlängst wieder 500 Stück

Geldmarkt.

Warschauer Börse vom 19. November. Umsätze. Verkauf — Kauf. Belgien 25,15, 25,27—25,03; Holland 208,90, 209,90—207,90; London 24,04, 24,16—23,92; Neuyork 5,18½, 5,21—5,16; Paris 27,24, 27,33—27,07; Prag 15,51½, 15,59—15,44; Schweiz 100,20, 100,70 bis 99,70; Wien 7,33½, 7,36—7,29; Italien 22,43½, 22,55—22,42. — Devisen: Dollar der Vereinigten Staaten 5,18½, 5,21—5,16.

Züricher Börse vom 19. November. (Amtlich.) Neuyork 5,18¾, London 24,05, Paris 27,22½, Wien 73, Prag 15,45, Italien 22,45, Belgien 25,00, Holland 208¼, Berlin 123,50.

Die Bank Polski zahlte heute für 1 Goldmark 1,22 Zł., 1 Dollar, große Scheine 5,16 Zł., kleine Scheine 5,16 Zł., 1 Pfund Sterling 23,79 Zł., 100 franz. Franken 26,87 Zł., 100 Schweizer Franken 98,95 Zł.

Aktienmarkt.

Kurse der Posener Börse vom 19. November. Für nom. 1000 Mkp. in Złoty. Bankaktien: Kwilecki, Potocki i Ska. 1. bis 8. Em. 3,90. Polski Bank Handl., Poznań, 1.—9. Em. 2,00. Pozn. Bank Ziemian 1.—5. Em. 2,80. — Industrieaktien: Arcona 1.—5. Em. 1,20. R. Barcikowski 1.—6. Em. 0,70. H. Cegielski 1.—9. Em. 0,60—0,65. Centrala Rolników 1.—7. Em. 0,60. Centrala Skór 1.—5. Em. 1,40. Goplana 1.—3. Em. 3,65. C. Hartwig 11.—7. Em. 1,15. Hurt. Spółek Spożywców 1.—2. Em. 0,60. „Len" w Toruniu 1.—2. Em. 0,35. Luban, Fabryka przetw. ziemn. 1. bis 4. Em 65. Dr. Roman May 1.—5. Em. 26—26,50. Pozn. Spółka Drzewna 1.—7. Em. 0,65—0,60. Tri 1.—3. Em. 11. Wisła, Bydgoszcz, 1.—3. Em. 7.50. Wytwornia Chemiczna 1.—6. Em. 0,25. Zjed. Browary Grodziskie 1.—4. Em. 1,30. Tendenz: behauptet. des Systems „Fordson" in Noworossijsk eingetroffen sind. Der Preis belief sich einschl. der Anfuhr bis in die Dörfer auf je 1735 Rubel.

Produktenmarkt.

Getreidenotierungen der Bromberger Industrie- und Handelskammer in der Zeit vom 7. 11.—17. 11. (Großhandelspreise für 100 Kilogr.). **Weizen** 25,75—26,75 Złoty, **Roggen** 21,00 bis 22,00 Złoty, Futtergerste —,— Złoty, **Braugerste** 25,75—26,75 **Felderbsen** —,— bis —,— Złoty, **Viktoriaerbsen** —,— Złoty, **Hafer** 21,50 Złoty.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 19. Novbr. (**Die Großhandelspreise verstehen sich** für 100 **Kilogr. — Doppelzentner bei sofortiger Waggon-Lieferung in Złoty.**)

Weizen 25,00—27,00, **Roggen** 20,50—21,50, **Weizenmehl** (65%, inkl. Säcke) 40,50—42,50, **Roggenmehl** (70%, inkl. Säcke) 30,00 bis 32,00, **Roggenmehl** (65%, inkl. Säcke) 34,25, **Brauereigerste** 26,00 bis 27,00, Fabrikkartoffeln 3,40, Weizenkleie 14,00, Roggenkleie 13,50, Hafer 22,35, Roggenstroh (lose) 1,60—1,75, Roggenstroh (gepr.) 3,00—3,15, Heu (lose) 4,60—5,60, Heu (gepr.) 7,00—8,00. — Für Hafer Transaktionspreis, alle anderen Orientierungspreise, Braugerste in auserlesenen Qualitäten über Notierung. Tendenz: Ruhig. Marktlage im allgemeinen unverändert.

Holzmarkt.

D. H. **Vom polnischen Holzmarkt.** In letzter Zeit ist eine neue Erschwerung des Holzexports durch die neue polnische Verordnung über die Valutabescheinigung vom 22. September 1924 eingetreten. Nach dieser Verordnung ist die Ablieferung der aus dem Export erzielten Valuten nur an die Bank Polski und deren Filialen gestattet, die ihrerseits allein das Recht hat, Valutabescheinigungen bei der Ausfuhr polnischer Hölzer auszugeben. Das Syndikat für Holzinteressen in Polen hat bereits bei der polnischen Regierung in dieser Angelegenheit interveniert. Es dürften sich neben anderen interessierten Verbänden auch die Banken gegen die erfolgte Beschränkung ihres Betätigungsfeldes zur Abwehr zusammenschließen. In der letzten Zeit ist die Nachfrage nach Schnittmaterial wie Kiefer, Eiche und hauptsächlich Erlen sehr rege geworden, da aber die vorrätigen Bestände sehr gering sind, konnten nur minimale Abschlüsse verzeichnet werden. Die Schweiz und Deutschland haben größeres Interesse für wolhynische Runderlen gezeigt und der Bedarf dieser Länder kann wegen des kleinen Vorratsbestandes nur in einem Bruchteil eingedeckt werden. Wegen der letzteingetretenen Tarifermäßigung in Polen wie in Deutschland findet für obige Staaten der Einkauf in Polen mehr Beachtung. Tschechoslowakische Firmen, die die Lieferungen von Eisenbahnschwellen auf dem zuletzt in der Tschechoslowakei stattgefundenen Termine übernommen haben, suchen sich in Eichenschwellen 2. und 3. Klasse in Polen einzudecken, der Vorrat ist aber auch in dieser Ware sehr gering. Die Aussichten für die kommende Saison sind für die Holzexploitationen in Polen sehr schlecht, da im allgemeinen Geldknappheit herrscht, und sobald die ausländischen Abnehmer sich nicht entschließen werden, größere Vorschüsse zu leisten, wird kaum mit einer 10prozentigen Ernte zu rechnen sein.

Viehmarkt.

Posener Viehmarkt vom 19. Novbr. (Ohne Gewähr.) — **Es wurden** gezahlt für 100 Kilogramm:

Rinder: 1. Sorte 88—90 Złoty, 2. Sorte 70—72 Złoty, 3. Sorte 50—52 Zł. — **Kälber:** 1. Sorte 100—104 Zł., 2. Sorte 80 Zł., 3. Sorte 64—70 Złoty. — **Schweine:** 1. Sorte 124—126 Złoty, 2. Sorte 116 Złoty, 3. Sorte 100 Złoty. — **Schafe:** 1. Sorte 58—60 Złoty, 2. Sorte 50 Złoty, 3. Sorte 40—44 Złoty.

Der Auftrieb betrug: 46 Ochsen, 198 Bullen, 249 Kühe, 312 Kälber, 2112 Schweine, 626 Schafe. — Tendenz: Ruhig; Bullen unter Notiz.

Hauptschriftleiter: Gotthold Starke; verantwortlich für den gesamten redaktionellen Inhalt: Johannes Kruse; für Anzeigen und Reklamen: E. Przygodzki; Druck und Verlag von A. Dittmann G. m. b. H., sämtlich in Bromberg.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Statt besonderer Anzeige.

Es gefiel dem Herrn über Leben und Tod am 19. d. Mts., morgens 4½ Uhr, nach schwerem, in Geduld getragenem Leiden meinen inniggeliebten Mann, unseren guten, treusorgenden Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwiegersohn und Onkel, den

Restaurateur

Adolf Kieper

im 71. Lebensjahre aus unserer Mitte zu nehmen.

Um stille Teilnahme bittend, zeigen dies schmerzerfüllt an

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bydgoszcz, den 20. November 1924.

Die Beerdigung findet am Montag, den 24. November 1924, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des neuen evangl. Friedhofes aus statt. 12966

Statt jeder besonderen Anzeige.

Am 29. Oktober 1924 wurde meine inniggeliebte Frau, unsere herzensgute, liebevolle Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Sophie Roßbach

geb. **Wollenweber**

im Alter von 39 Jahren 3 Mon. von ihren schweren Leiden durch einen sanften Tod erlöst.

Dies zeigen in tiefem Schmerz an:

Stettin, Mogilno, Erfurt, Berlin - Lichterfelde, Sadlogoszcz, im November 1924.

Oswald Roßbach, Oberamtsanwalt
und **Kinder Wolfgang, Eberhard** und **Jone**
Reinhard Wollenweber
Auguste Wollenweber geb. **Rathke**
Hugo Wollenweber
Luise Seehafer geb. **Wollenweber**
Margarete Wollenweber
Gertrud Wollenweber geb. **Schaffstädter**
Arno Seehafer.

Die Beerdigung fand am 1. November 1924 auf dem Hauptfriedhofe in Stettin statt. 12951

Anerkannt hervorragende

Klub-Garnituren

Salon-Garnituren

in Leder und Gobelin

Damen- und Herren-Chaiselongues

verkauft billigst 23152

Ostrowski,

Bydgoszcz Bromberg

Dworcowa (Bahnhofstraße) 90.

Aus- führung.

Zahn-Praxis **Paul Kube**

Dentist, Bydgoszcz, Gdańska 151.

Spezialität: Stiftzähne, Kronen und Brückenarbeiten. 22225

Umarbeitung schlechtsitzender Gebisse.

Sprechstunden von 9—1 und 3—6 Uhr.

Puppen-Klinik.



Sämtl. Ersatzteile.

Haararbeiten.

P. Glatz, 22934

ulica Gdańska Nr. 13.

Fotografien

Passbilder

zu staunend billigen Preisen liefert sofort

Atelier Viktoria

nur Gdańska (Danzigerstr.) 19. 22591

Missionsbuchh. R. Hoppe

Bydgoszcz. Dworcowa 31 b.

empfiehlt als 12841

Weihnachtsgeschenk:

Neukirchener u. andere christl. **Abreiß- u. Buchkalender, Bibeln, Gesang-, gute Gedicht-, Geschichts- u. div. Erbauungsbücher.**

Bei unserm Scheiden aus Bromberg sagen wir allen Freunden u. Bekannten ein 12961

herzl. Lebewohl

Familie Paul Specht.

Zum Totenfeste

empfehle

Dauerkränze Kränze ic.

in geschmackvoll. Ausführung zu bekannt billigen Preisen. 23171

H. Wetzker, Blumengeschäft, **Bydgoszcz**, Długa 41. 23171

Lehrer od. Schüler

der höheren Klasse für Unterricht zwecks Vervollkommnung in der deutschen u. polnischen Sprache für 14jährigen Schüler gesucht. 12972

Herschenberg,

Lipowa 11.

In 24 Stunden

werden **eleg. Trau- u. Abendkleider** angefertigt 12943

Matejki 8, III Tr., lks.

Nehme Wäsche

z. Waschen u. Plätten.

L. Rosenbaum,

Hetmańska 10. 12897

Freiwillige Versteigerung.

Am 21. d. Mts. werde ich in **Koronowo, ul. Tucholska, um 10 Uhr vormittags,** meistbietend gegen Barzahlung folgende Gegenstände verkaufen: 23151

1 kompl. Repositorium für Kolonialwaren, geeignet auch für ähnliche Geschäfte, 1 Fahrrad, 1 Taschenuhr mit Kette, 2 große Glasschränke und diverse getragene, aber gut erhaltene Kleidungsstücke.

Rajewski,

komornik sądowy w Koronowie.

Wer

möchte sich kl. Privatzirkel (4-6Pers.) f. Poln. anschließen? Off. unt. **B. 12745** a. d. Gst. d. Z.

Heirat

Fräulein

ev., Landwirtstochter, Mitte 20, mit 5000 zł Verm., wünscht Herrenbekanntschaft zw. spät. **Heirat.** Handwerker angenehm. Gefl. Off. erbet. unter **B. 23154** a. d. Gst. d. Z.

Fräulein

kath., 27 J. alt, wirtschaftlich, wohlerzogen, gute Aussteuer besitz., sucht **entspr. Partie.** Nur reell denk. Herren wollen sich melden. Offert. unt. **W. 2315?** an die Geschst. d. Ztg.

Geldmarkt

27000 zł

auch geteilt, auf Sicherheitsangab. zu verleih. Off. u. K. 12955 a. G. d. Z.

3000 oder 7000 Złoty gesucht. Offert. unter **L. 12956** a. d. Gst. d. Z.

Stellengesuche

Unverh., tücht.

Schmiede-Geselle

sucht v. sof. Stellung. Offert. unt. **M. 12962** a. d. Geschäftsst. d. Z.

Unverh. Müller

vertr. m. Sauggasmot., m. gut. Zeugn., sucht v. sof. Stellung. Off. unt. **E. 12922** a. d. Gst. d. Z.

Offene Stellen

Bedeutende, leistungsfähige

Bäckerei-Maschinen-Fabrik

die sämtliche Spezialmaschinen für Bäckereien u. Konditoreien in eigner Fabrikation in großen Serien herstellt, 23156

sucht für einige Bezirke Polens

eine tüchtige, guteingeführte Firma als

General-Vertreter

für den Verkauf auf eigene Rechnung. Angebote mit genauen Angaben u. **U. U. 5966** an **Rudolf Mosse, Halle S. (Deutschland).**

Aeltere Dame (ohne Anhang)

zur Führung des Haushalts

bei älterem deutschen Herrn gesucht. Off. m. Angabe der Ansprüche u. **E. 23174** a. d. G. d. Z.

Für eine deutsche Privatschule i. Pommerellen wird z. 1. 1. 25 ein

Lehrer

als zweite Lehrkraft gesucht, der der poln. Sprache mächtig ist u. die poln. Staatsangehörigkeit besitzt. Meld. nebst Gehaltsansprüch. bitte zu senden unter **A. 23164** a. d. Gst. d. Z.

Tüchtiger

Spediteur

Zolldeklarant, Exped., mit nur erstklassigen Referenzen für international. Speditionsgeschäft in Bydgoszcz gesucht. Offerten unter 5386 an Ann.-Exped. **C. B. „Expreß“.** 12941

Selbst. Monteur

für elektrische Lichtanlagen stellt ein 23147

Wilhelm Buchholz,

Ingenieur,

Bydg., Gdańska 150 a.

Brückenmeister

für 4 Gatt.-Sägewerk sofort gesucht. Angeb. mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **C. 23168** an d. G. d. Z.

Tüchtige 12971

Zuschneider

für unsere Schäftefabrik sofort gesucht.

Moritz Begach,

Kościelna 12.

Einen zuverl., ordentl.

Arbeiter

stellt ein. Meldungen 12957 **Naruszewicza 2.**

Kinder-gärtnerin

ev., zum sofortig. Antritt gesucht. Bewerb. unter **B. 23166** an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Haus-schneiderin 12901

f. Kindergard., welche auch ausb., sof. gesucht. **Jackowskiego 31, II, l.**

Tüchtige

Friseurin

sucht 12965 **Kroenke.** Dworcowa 1a.

Zuverlässige, einfache

Stütze

mit Kochkenntn. von sofort gesucht. Meld. mit Zeugn. u. Gehaltsansprüchen an 12958

Frau Maurermeister **Kutter, Mogilno.**

Gesucht zum 1. Dez. oder sofort **perfektes**

Stubenmädchen

geübt in Servierenund Plätten. 23098

Frau Dora Hasbach, Hermanowo bei Starogard.

Zuverlässiges

Mädchen

oder einfache Stütze mit Kochkenntnissen v. sofort für Arzthaushalt gesucht. 23069

Frau **M. Werkmeister, Solec** bei Toruń.

Jg. ordtl. Mädchen wird von sofort oder später gesucht. 12959

Frau Marquardt, Bäckerei, Kujawska 28.

An- u. Verkäufe

R. Wetzker.

An- u. Verkauf von

Gütern

sowie 21450

Grundstücken

jeder Art.

Bydgoszcz, ul. Długa 41. Dom. Komisowy.

Achtung!

Tausche od. verk. mein

3stöckiges Haus

bestehend aus 20 Zimmern u. 14 Stallungen (**Wanne, Westf.**) 12934

Józef Piotrowski, Osiek, Kreis Wirsitz.

Rollwagen

mit Federn, gut erh., 25-30 Ztr. Tragkr., und

Handwagen

mögl. m. Federn, gut erh., sucht sofort 12969

C. B. „Expreß“

ul. Jagiellońska 46/47. Tel. 665, 799-801.

Jede praktische Hausfrau richtet sich

beim Einkauf

nach dem altbewährten Grundsatz:

„Beste Ware ist stets Billigste Ware“

Dieses Prinzip befolgend, empfehle in **erprobten Friedensqualitäten** meine große Auswahl letzter Neuheiten in

Damenstoffen für Kostüme, Kleider, Blusen etc.

Mantelstoffen

Herrenstoffen für Anzüge, Paletots, Hosen etc.

Als **besonders gepflegte Spezialität** hebe hervor: 21167

Schlesische **Bett-Inlette und Drelle**

Bettdamaste, Linons, Batiste, Chiffons, Renforcés, lein. Tischwäsche, Handtücher, Taschentücher, Rolltücher, Gläsertücher etc. für Aussteuern.

Fertige **Wäsche** für Damen, Herren und Kinder.

Gardinen, Bettdecken, Stores,

Schürzen, Umschlagtücher, Trikotagen,

Prof. Dr. G. Jaeger's Normal-Unterwäsche etc.

Alfred Hübschmann,

Inh. **Alfred Hübschmann.**

Gründungsjahr 1900. **Mostowa 6.**

Zigarrengeschäft,

Wein- u. Spirituosenhandlung und Bierrestaurant

(Tagesgeschäft) mit großem Wohn- u. Geschäftshaus, in einer pommerschen Stadt von 20000 Einwohnern, ist durch uns zu verkaufen. Beste Geschäftslage. Vorhanden sind: großes Geschäftslokal mit 2 Schaufenstern, 2 Gastzimmer, Kontor mit Telefon, 4 Zimmer u. Küche, Lagerräume, gute Kellereien, Stallungen, zweistöckiger Speicher, großer Hof mit Einfahrt. Grundstück ist hypothekenfrei. Zur Uebernahme des Grundstückes mit Geschäft und Einrichtung sowie des Warenlagers sind 60—75000 Mk. erforderlich. Grundstück und Geschäft eignen sich auch für jedes andere Unternehmen. Wir geben jede weitere Auskunft an ernsthafte, zahlungsfähige Interessenten.

B. & H. Olkis, Grundstücksmakler,

Swinemünde, Kurparkstr. 2.

Fernsprecher 523. 23099

Maschinenfabrik, Eisengießerei und Holzbearbeitungsfabrik m. Sägewerk

mit Bahnanschluß, in der Nähe des Bahnhofs einer Stadt Westpreußens (Grenzmark) mit ca. 5000 Einwohnern gelegen, ist sofort mit ca. 50000 Mk. Anzahlung zu verkaufen. Off. unter **P. 23112** an die Geschst. dieser Zeitg.

Rittergut Kraplewice p. Laskowice

stellt aus schwerer **Merinofleischschafherde** zum Verkauf: 23071

1. Zur Zucht:
ca. 40 diesj. Mütterlämmer.
2. Zur Weitermast:
ca. 150 kräftige Hammel.
3. **Mehrere junge starke Böcke.**

Kompl. Gas-Badeeinrichtung und Kleiderschrank wegen Raummangel billig zu verkaufen **ulica Kordeckiego 23, 1.** 23175

Achtung! Zu verkaufen: **Achtung!**

1 Gasmotor, 4 P. S., **1 Kamelhaar-Treibriemen,** neu, ungebraucht, 28 m lang, geeignet für Dampfdreschmaschine, **1 Göpel-Dreschmaschine, 1 Kartoffel-Dämpfer, 1 Rüben-Schneider.**

Sarnowski, Gdańska 14. Tel. 1544.

Kistenbretter

kauft 23131

Albert Behring T. z o. o.

Fabryka obuwia

Św. Trójcy 22. Telefon 807.

Wegen Anschaffung einer Siemens-Motor-Frese stelle 23007

2 Gespann Pferde

billig ab.

Besichtig. auf Anmldg.

Dom. Jeziórki,

poczt. Nieżychowo.

Dom Jarcewo, pow. Chojnice stellt 23163

3 tragende und 3 zweij. Färsen

d. schwarzweißen Niederungsschlages zum Verkauf. **R. v. Fischer.**

Mehrere sprungfähige auch jüngere 23172

Herdbuchbullen

gibt billigst ab **Benno Nickel, Wielki Lubień,** Grudziądz. Tel. 408.

Pferde von 2 Jhr. an billig zu verkaufen od. einzutausch. **Podgórna 1.** 12949

Junge deutsche

Schäferhunde

(rasserein), stehen zum Verkauf. **Agaturski, DworzecLaskowice.** 2315?

Engl. Foxterrier

s. wachs. u. stubenrein, zu verk. **Inowrocław,** Ogrodowa 4. 12948

Airedale-Terrier!

Rüde, 13 Monate alt, lohfarbig, m. schwarz. Sattel, 58 cm hoch, selten schönes, rassiges Prachtexemplar, sucht verloren, apportiert flott z. Lande und zu Wasser, trägt weite Strecken versch. Gegenstände, springt a. Kommando über Zäune u. Hindernisse, stubenrein, wachsam, kinder- und geflügelfr., Umstände halber preiswert zu verkaufen. 23123

St. Kwiatkowski, Inowrocław,

Heiligegeist-Str. 88, 1.

Preiswertes Weihnachts-Geschenk

Klub-Garnitur

(Gobelin-Bezug) zu verkaufen. Zu erfr. in d. Geschäftsst. d. Ztg.

---

2 Bettgestelle

m. Matr., sehr gut erh., zu verkaufen 12960

Kordeckiego 34a, II, r.

Gut erhaltener

Herren-Geh- oder Sportpelz

zu kaufen ges., Größe 1,70. Gefl. Offert mit Preisangabe unter **D. 23173** an die Geschäftsst. dieser Zeitg.

Gut erh. **H.-Gehpelz** zu verk. Zu erfr. 12927 **Pocztowa 3,** part., l.

Gt. erh., **grau. Damenmantel,** für mittl. Figur, zu verkaufen. **ulica Pomorska (Rinkauerstr.) 32a.** I. links.

Ein noch gut erhalt.

Jagdgewehr

Kaliber 16, sowie zwe fast neue

Eisenöfen

auch geeignet als Zimmerofen und Kocheinrichtung, stehen zum Verkauf bei **W. Körber, Białośliwie (Weißenhöhe.)** 23124

Transmiss.-Anlage

mit Wandböcken, 40 mm ϕ, 5,90 m lang,

Repositorium

mit Tonbank u. Pult billig zu verk. 12892

Grodztwo (Hempelstraße) 28. Telefon 7.

Fabrik-Kartoffeln

kauft 23078

Landw. Ein- u. Verk.-Verein,

Bydgoszcz,

ul. Dworcowa 30. Tel. 100.

Kaufe laufend

stärkereichhaltige

Fabrik-Kartoffeln und Flocken

bei sofortiger Kasse u. erbitte Offert. m. Preis an **Sigmund Jackob, Schneidemühl,** Filiale Chojnice, Dworcowa 62 Telefon Nr. 42. 23167

Zeitungspapier

kauft ständig 22671

F. Kreski. Bydgoszcz.

Wohnungen

Lagerplatz

mit Schuppen und Büro

(Telefon) im Mittelpunkte der Stadt gelegen, **zu vermieten.**

Gefl. Anfragen u. **M. 12845** a. d. Gschst. d. Ztg.

Achtung!

Wer zieht nach Hamburg?

Tausche schöne Wohnung, 2 Zimmer, Küche, Korridor, Boden, gute Arbeitsgeg., Hafen, geg. gleiche Wohnung oder größere in Poznań od. Bydgoszcz. 12903

C. B. Expreß, Bydg.,

Hurtownia gazet i biuro ogłoszeń.

Telefon 665, 799, 800.

Tausche

4-Zim.-Wohng.

mit Bad, Mädchenst., Gas, elektr. Licht, Nähe Dreifaltigkeitskirche, gegen **2—3-Zimmer-Wohnung** in guter Lage. Gefl. Off. unter **H. 12953** a. d. Gst. d. Z.

Möbl. Wohnung m. Küchenbenutz. sof. z. vrm. Off. u. **N. 12967** a. G. d. Z.

---

5 Zimmer

nebst Zubh., beste Lage, Tel., sofort z. verm. mit Möbelübern. Off. unt. **G. 12952** a. d. Gst. d. Z.

Ein Laden

im Zentrum der Stadt zu mieten ges. Off. u. **J. 12954** a. d. Gst. d. Z.

Möbl. Zimmer

Gut möbl. **Zimmer** mit Klavierbenutzung, Schreibt., Bad, elektr. Licht u. voll. Pens. sofort zu vermieten. **Ossolinskich 9,** 1, r. 12938

Möbl. Zimm. mit 3 Betten sofort zu vermiet. 12950 **Podgórna 1, 2. Eing., l.**

21026



Hühneraugen

Hornhaut, Schwielen und Warzen beseitigt schnell, sicher, schmerz- und gefahrlos **Kukirol**

Aerztlich empfohlen. Millionenfach bewährt.

In Apotheken u. Drogerien erhältlich. — Gegen Fußschweiß, Brennen und Wundlaufen **Kukirol-Fußbad.**

Ständige Niederlage: **Drogerie Ad. Sturtzel,** Nakło - Noteć.